



# Basiswissen für Ihren Schritt ins Ausland

Informationen für Auswanderer und Auslandstätige



## ► Impressum

### Herausgeber

Bundesverwaltungsamt  
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;  
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –  
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998  
Telefax: 022899358-2816  
E-Mail: [InfostelleAuswandern@bva.bund.de](mailto:InfostelleAuswandern@bva.bund.de)  
Internet: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)  
[www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)

### Titelbild

Kolobsek ([www.sxc.hu](http://www.sxc.hu))

### Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache weitestgehend verzichtet haben.

ISSN: 0433-7026

© Bundesverwaltungsamt

Februar 2013

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Voraussetzungen .....</b>	<b>7</b>
1.1	Gesundheit .....	7
1.2	Sprachkenntnisse .....	7
1.3	Finanzielle Vorsorge .....	7
1.4	Probeaufenthalt im Zielland.....	7
1.5	Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedsländern – Übergangsbestimmungen.....	8
1.6	Vorbereitungszeit.....	9
1.7	Integrationsbereitschaft.....	9
1.8	Vorbereitungsseminare.....	9
<b>2</b>	<b>Arbeitsplatzvermittlung – Auslandstätigkeit.....</b>	<b>10</b>
2.1	Vermittlung ins Ausland durch die Arbeitsagentur .....	10
2.2	EURES-Netzwerk .....	10
2.3	Arbeitsvertrag .....	11
2.4	Deutsche Auslandshandelskammern.....	11
2.5	Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI)..	11
<b>3</b>	<b>Anerkennung von Studien- und Berufsabschlüssen .....</b>	<b>12</b>
3.1	Studium, Praktikum oder Berufsausbildung im Ausland .....	12
<b>4</b>	<b>Au-pair-Aufenthalt im Ausland .....</b>	<b>13</b>
4.1	Als Entwicklungshelfer ins Ausland .....	13
4.2	Für den Senior Experten Service (SES) ins Ausland.....	14
<b>5</b>	<b>Ruhestand im Ausland.....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Zahlung von Renten und sonstigen Versorgungsbezügen ins Ausland .....</b>	<b>16</b>
6.1	Rentenzahlung für Angestellte/Arbeiter.....	16
6.2	Vorübergehender Aufenthalt im Ausland .....	16
6.3	Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland.....	16
6.4	Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz.....	16
6.5	Versorgung der Kriegsofopfer .....	16
<b>7</b>	<b>Behinderung im Ausland.....</b>	<b>17</b>

<b>8</b>	<b>Vorbereitung der Ausreise .....</b>	<b>18</b>
8.1	Bevollmächtigung eines Dritten.....	18
8.2	Bankkonto in Deutschland.....	18
8.3	Nachsendeauftrag für eingehende Post .....	18
8.4	Feiertage im Ausland.....	18
8.5	Führerschein und Fahrerlaubnis.....	18
8.6	Impfschutz/-zeugnisse.....	19
8.7	Reisedokumente .....	19
8.8	Antragsunterlagen.....	20
<b>9</b>	<b>Schulbesuch für deutsche Schüler im Ausland.....</b>	<b>21</b>
9.1	Besuch einheimischer Schulen.....	21
9.2	Deutsche Schulen im Ausland .....	21
9.3	Auslandsschulverzeichnis.....	21
9.4	Fernlehrwerk.....	21
<b>10</b>	<b>Sozialversicherung.....</b>	<b>23</b>
<b>11</b>	<b>Steuern.....</b>	<b>24</b>
<b>12</b>	<b>Umzug ins Ausland.....</b>	<b>25</b>
12.1	Spediteur .....	25
12.2	Ausfuhrbestimmungen aus Deutschland.....	25
12.3	Reisegut.....	25
12.4	Ausfuhranmeldung.....	26
12.5	Einfuhrbestimmungen ins jeweilige Zielland .....	26
12.6	Berufsausrüstung .....	26
12.7	Haustiere .....	27
12.8	Pflanzen .....	27
12.9	Waffen und Munition.....	27
12.10	Medikamente .....	27
12.11	Devisenbestimmungen .....	27
12.12	Zollabfertigung im Zielland .....	27
<b>13</b>	<b>Versicherungen .....</b>	<b>28</b>
<b>14</b>	<b>Wohnung.....</b>	<b>29</b>
<b>15</b>	<b>Ankunft und Aufenthalt im Zielland.....</b>	<b>30</b>
15.1	Aufenthaltserlaubnis und Meldepflicht.....	30
15.2	Meldepflicht (Um-/ Abmeldung) .....	30
15.3	Aufenthaltserlaubnis für EU-Bürger .....	30

15.4	Deutsche diplomatische Vertretung im jeweiligen Land .....	30
15.5	Erleichterung des Einlebens.....	31
15.6	Deutsche Seelsorge im Ausland .....	31
15.7	Mietwagen .....	31
15.8	Rechtsbeistand.....	31
15.9	Sicherheit .....	32
16	Staatsangehörigkeit .....	33
17	Strom/Elektrizität .....	34
17.1	Adapter.....	34
17.2	Stromspannung .....	34
18	Verkehrsunfall .....	35
19	Wahlrecht für Deutsche im Ausland.....	36
19.1	Bundestagswahl .....	36
19.2	Europawahl.....	37
20	Rückwanderung.....	38
21	Literaturhinweise .....	39
22	Anhang .....	44
22.1	Umrechnung angelsächsischer Einheiten in das internationale Einheitssystem (SI-Einheit).....	44
23	„Checkliste“ zur Vorbereitung der Ausreise .....	47
23.1	Informationen über das Zielland.....	47
23.2	Rückkehr nach Deutschland.....	48
24	Abkürzungsverzeichnis .....	49

# Checkliste

## Sind Sie bereit auszuwandern?

- Beherrschen Sie die Landessprache in Wort und Schrift?
- Besitzen Sie ausreichende Finanzen, um Zeiten ohne Einkünfte zu überbrücken?

## Über was Sie sich im Vorfeld informieren sollten!

### ■ Visa-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

- Welche Einreisebestimmungen bestehen im Zielland?
- Benötigen Sie zur Einreise ein Visum?
- Welche Aufenthaltsvoraussetzungen gelten im Zielland?
- Besteht eine Meldepflicht?

### ■ Arbeit, Steuern und Finanzen

- Wie ist die Arbeitsmarktlage vor Ort?
- Wie gestalten sich dort die Verdienstmöglichkeiten?
- Wird Ihr Bildungs- bzw. Berufsabschluss im Zielland anerkannt?
- Welche Auswirkungen hat das Auswandern auf Ihre Steuerpflicht?
- Kennen die örtlichen Wohnpreise und Lebenshaltungskosten?

### ■ Gesundheitsvorsorge und soziale Sicherung

- Sie sieht das Gesundheits- und Sozialsystem im Zielland aus?
- Was ist im Hinblick auf Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen?
- Wie versichern Sie sich gegen Arbeitslosigkeit?
- Was ist in Bezug auf Rentenansprüche und -zahlungen zu beachten?

### ■ Erziehung und Bildung

- Welche örtlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es?
- Wie ist das Schulsystem gestaltet? Gibt es Deutsche Schulen in Ihrer Nähe?
- Welche Studienvoraussetzungen bestehen?
- Welche deutschen Schulabschlüsse werden anerkannt?
- Wie hoch sind die Studiengebühren?
- Werden die ausländischen Abschlüsse in Deutschland anerkannt?

# 1 Allgemeine Voraussetzungen

Wer sich mit dem Gedanken trägt, als Auswanderer oder Auslandstätiger in ein anderes Land zu gehen, sollte frei von falschen Vorstellungen und über die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen, die im Ausland zu erwarten sind, ausführlich informiert sein.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Themen, die bei der Vorbereitung der Auslandstätigkeit oder Auswanderung bedacht werden sollten. Es ist elementar wichtig, sämtliche Vor- und Nachteile eines geplanten Auslandsaufenthaltes in Betracht zu ziehen bevor der Entschluss zu einem derartigen weit reichenden Schritt getroffen wird.

Im Anhang wird eine Vielzahl dieser Fragen im Rahmen einer *Checkliste* aufgeführt.

## 1.1 Gesundheit

Wegen eventueller Impfungen und sonstiger gesundheitlicher Vorkehrungen sollte rechtzeitig der Hausarzt kontaktiert werden.

Die Informationsstelle hat für besondere globale Bereiche die wichtigsten *Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit in tropischen und subtropischen Ländern* in einer weiteren Broschüre in Zusammenarbeit mit deutschen medizinischen Fachinstitutionen zusammengefasst. Sie finden diese kostenlose Informationsschrift im Internet unter:

.....  
[www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de) > Publikationen  
.....

## 1.2 Sprachkenntnisse

Grundkenntnisse der im Zielland gesprochenen Sprache(n) sind unbedingt notwendig. Das Beherrschen der jeweiligen Sprache(n) ist für die Integration in eine neue örtliche Umgebung im Ausland eine der wichtigsten Voraussetzungen.

## 1.3 Finanzielle Vorsorge

Außer guten Sprachkenntnissen ist eine zweite wichtige Voraussetzung für ein Auslandsvorhaben das Schaffen einer ausreichenden finanziellen Basis.

**Dabei kann wie folgt kategorisiert werden:**

- für den Neustart im Zielland, z. B. Wohnungs- und Jobsuche;
- für nicht unmittelbar absehbare und abwendbare Eventualitäten, beispielsweise Krankheiten, familiäre Angelegenheiten etc.;
- für sonstige Rücklagen, beispielsweise den Rückflug bzw. der Rückwanderung in das Heimatland.

Hinweis des Auswärtigen Amtes:

„Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an Orten, an denen ihr Heimatstaat nicht über eine Botschaft oder ein Konsulat verfügt, konsularischen Schutz benötigen, können sich mit der Bitte um Hilfe an die Vertretungen anderer Mitgliedstaaten vor Ort wenden. Diese Art von Hilfestellung ist jedoch auf akute Notlagen begrenzt.“

Sollten Sie zum Beispiel in einem Staat, in dem Sie keine deutsche Botschaft und kein deutsches Konsulat finden, konsularische Betreuung suchen, weil Sie etwa mit einem Todesfall, einem Unfall, einer schweren Erkrankung, einem Überfall oder einer Inhaftierung konfrontiert sind, können Sie sich an Botschaften oder Konsulate anderer Staaten der Europäischen Union wenden, die vor Ort vertreten sind. Es kann sein, dass man Sie dann von der Botschaft oder dem Konsulat eines EU-Staates an diejenige eines anderen weiterverweist, die aufgrund von Absprachen für die konsularische Betreuung Deutscher zuständig ist.

## 1.4 Probeaufenthalt im Zielland

Der Schritt ins Ausland sollte gründlich und in Ruhe vorbereitet werden, um bei Ausreise über die lebensnotwendigen, kulturellen und sonstigen Informationen des Ziellandes zu verfügen.

Außer der formellen Informationsbeschaffung, beispielsweise durch das Lesen dieses Ratgebers oder den damit verbundenen, für bestimmte Länder vorhandenen Länderinformationsschriften der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige, besteht die Möglichkeit eines eingehenden Probeaufenthaltes im Zielland.

In fast allen Ländern kann man sich als Tourist bis zu drei Monaten (ohne Arbeitsaufnahme) aufhalten und auf diese Weise mehr über Land und Leute und die dortigen Lebensverhältnisse erfahren sowie die persönliche Klimaverträglichkeit testen. Darüber hinaus kann dieser Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche und zur Kontaktaufnahme mit dort bereits seit längerem lebenden Auslandstätigen bzw. Einwanderern genutzt werden. Ist ein solcher Probeaufenthalt nicht möglich, so sollte das Zielland zumindest von einem Kurzurlaub her bekannt sein. Es ist nicht erlaubt, als Tourist in ein Land einzureisen und nach erfolgreicher Stellen suche direkt im Land zu bleiben.

Im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat jeder Angehörige eines Mitgliedstaates das Recht, sich bis zu drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten. In diesem Zeitraum darf auch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, ohne dass es hierzu einer besonderen Erlaubnis bedarf. Bei einem längeren Aufenthalt ist innerhalb von drei Monaten nach der Einreise eine befristete Aufenthaltsgenehmigung (für Aufenthalt von bis zu einem Jahr) bzw. eine Aufenthaltserlaubnis (für längere Aufenthalte) einzuholen. Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich für fünf Jahre an Personen erteilt, deren Aufenthalt finanziell gesichert ist und die keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Nach fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts erhalten EU-Bürger ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Die Aufenthaltsbestimmungen für Familienangehörige in den EU-Ländern wurden gelockert. Als Familienangehörige gelten nunmehr auch eingetragene Lebenspartner, wenn in dem Aufnahmemitgliedstaat eingetragene Partnerschaften einer Ehe gleichgestellt sind.

## 1.5 Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedsländern – Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedsländern kann die Freizügigkeit von Arbeitnehmern für eine Übergangsfrist von bis zu sieben Jahren nach dem jeweiligen EU-Beitritt eingeschränkt werden. Dies betrifft zurzeit Arbeitnehmer aus:

- Bulgarien und Rumänien, die am 1. Januar 2007 beigetreten sind.

Die Regierungen der Länder, die zum Zeitpunkt des Beitritts dieser Länder bereits Mitglied der EU waren, können selbst entscheiden, ob sie Arbeitnehmern aus diesen Ländern Beschränkungen auferlegen wollen und welche Beschränkungen dies sein sollen. Dennoch gilt:

- Nicht zulässig ist eine Einschränkung der allgemeinen Reisefreiheit, lediglich das Recht auf Ausübung einer Beschäftigung darf eingeschränkt werden.
- In den ersten beiden Jahren nach dem Beitritt eines Landes zur EU wird der Zugang seiner Arbeitnehmer zu den Arbeitsmärkten der Länder, die vor seinem Beitritt bereits Mitglied der EU waren, durch deren jeweilige nationale Rechtsvorschriften und Politik geregelt, so dass seine Arbeitnehmer möglicherweise eine Arbeitsgenehmigung benötigen. Wenn ein Land derartige Beschränkungen darüber hinaus für weitere drei Jahre beibehalten will, muss es die Kommission darüber vor Ablauf der ersten beiden Jahre unterrichten.
- Danach können die Länder diese Beschränkungen für weitere zwei Jahre aufrechterhalten, wenn sie der Kommission mitteilen, dass ihr nationaler Arbeitsmarkt mit schwerwiegenden Problemen konfrontiert ist. Die Beschränkungen müssen in jedem Fall nach spätestens sieben Jahren aufgehoben werden.
- Arbeitnehmern, für die nationale Beschränkungen gelten, ist Vorrang vor Arbeitnehmern aus Drittländern einzuräumen.
- Sobald Arbeitnehmer in einem anderen EU-Land rechtmäßig beschäftigt sind, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung mit den Arbeitnehmern des Aufnahmelandes.
- Die Länder, deren Staatsangehörige in einem bestimmten Land von Beschränkungen betroffen sind, können für Arbeitnehmer aus diesem Land entsprechende Beschränkungen vorsehen.

Informationen zum Thema Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie eine Übersicht über die geltenden Übergangsregelungen finden Sie unter:

 [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)

## 1.6 Vorbereitungszeit

Um möglichst viele Fehler schon vor der Ausreise auszuschließen, sollte eine ausreichende Vorbereitungszeit eingeplant werden. Neben dem Studium dieser Broschüre besteht für Ratsuchende die Möglichkeit, sich in einer Auswandererberatungsstelle der deutschen Wohlfahrtsverbände beraten zu lassen.

Die meisten Menschen machen sich häufig falsche Vorstellungen von dem, was sie in dem fremden Land erwartet. Häufig – so wissen die Berater zu berichten – gehen die Betreffenden von falschen Voraussetzungen aus; sie sind weder über die Einreise-, Aufenthalts- und Zollbestimmungen noch darüber informiert, welche arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen gelten. Sie unterschätzen häufig auch die Schwierigkeiten im ganz persönlichen Lebensbereich, ob es um Klima, Sprache, Bildungsmöglichkeiten, Kultur oder Möglichkeiten der Geselligkeit geht.

Das Bundesverwaltungsamt stellt den Beratungsstellen objektives Informationsmaterial zur Verfügung, welches die realistische Beurteilung der Verhältnisse und Möglichkeiten des Ziellandes erleichtert.

Eine Beratung erfolgt unter Berücksichtigung des Einzelfalles Ratsuchender und ist ergebnisoffen. Das Bundesverwaltungsamt rät jedem Ratsuchenden dazu, sich frühzeitig mit einer Auswandererberatungsstelle in seiner Nähe zur Terminvereinbarung in Verbindung zu setzen.

## 1.7 Integrationsbereitschaft

Jedes Land hat seine eigene Kultur. Um sich an eine mehr oder weniger fremde Kultur anzupassen, ist ein gewisses Maß an interkultureller Kompetenz nötig. Es ist aber auch von einem ständigen Lernprozess die Rede und dieser setzt wiederum Sensibilität im Umgang mit Menschen anderer Kulturkreise voraus.

## 1.8 Vorbereitungsseminare

Diese Seminare richten sich an Fach- und Führungskräfte und mitreisende Partner/-innen, die sich intensiv auf ihren Auslandseinsatz vorbereiten wollen, sowie an Personalfachleute mit internationalem Tätigkeitsfeld.

Veranstalter sind u. a.:

Carl-Duisberg-Centren  
gemeinnützige Gesellschaft mbH  
– Zentrale –  
Hansaring 49-51  
50670 Köln  
Telefon: 0221 1626-266  
Telefax: 0221 1626-256  
E-Mail: info@cdc.de  
Internet: www.cdc.de

Institut für Auslandsbeziehungen e. V.  
– Auslandskundliche Seminare –  
Charlottenplatz 17  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 2225-0 (Zentrale)  
Telefax: 0711 2264-346  
E-Mail: info@ifa.de  
Internet: www.ifa.de

Institut für Interkulturelles Management GmbH (IFIM)  
Maarweg 48a  
53619 Rheinbreitbach  
Telefon: 02224 9495-0  
Telefax: 02224 9495-96  
E-Mail: info@ifim.de  
Internet: www.ifim.de

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt auch keine Wertung zugunsten des einen oder anderen Anbieters dar. Über das Internet sind zu diesem Thema eine Vielzahl weiterer Anbieter zu finden z. B. [www.laenderkontakte.de](http://www.laenderkontakte.de).

# 2 Arbeitsplatzvermittlung – Auslandstätigkeit

## 2.1 Vermittlung ins Ausland durch die Arbeitsagentur

Üblicherweise haben Inländer bei der Besetzung offener Stellen Vorrang. Eine Chance haben Ausländer, die über berufliche Spezialkenntnisse verfügen. Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gelten in einem anderen Mitgliedstaat als Inländer.

Bei Fragen zum internationalen Arbeitsmarkt oder zu konkreten Stellenangeboten im Ausland bieten sich folgende Möglichkeiten:

- Im Stelleninformationsservice (SIS) der örtlichen Arbeitsagentur sind neben nationalen auch Stellenangebote für das Ausland enthalten.
- In den Berufsinformationszentren (BIZ), deren Anschriften bei den Agenturen für Arbeit erhältlich sind, findet sich umfassendes Informationsmaterial für Selbstnutzer, u. a. auch die Veröffentlichungen der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV).
- Fragen zu konkreten Auslandsstellenangeboten oder Auslandsprogrammen können telefonisch oder schriftlich gerichtet werden an die:

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Hotline: 0228 713-1313

Telefax: 0228 713-1400

E-Mail: [zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de](mailto:zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de)

Internet: [www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de)

## 2.2 EURES-Netzwerk

EURES (die Abkürzung steht für *European Employment Services*) ist ein Kooperationsnetz, dem neben der Europäischen Kommission und den öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz auch andere, mit Beschäftigungsfragen befasste nationale und regionale Akteure angehören (z. B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände).

Aufgabe des EURES-Netzes ist es, Dienstleistungen für Arbeitskräfte und Arbeitgeber, sowie generell für alle Bürger anzubieten, die vom Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch machen möchten. Es gibt drei Arten von Dienstleistungen: Information, Beratung und Vermittlung (Abstimmung von Stellenangeboten und Arbeitssuche).

Mobilitätswillige Arbeitnehmer können sich bereits an ca. 700 EURES-Beraterinnen und -Berater europaweit wenden. EURES trägt auch zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit insbesondere junger Menschen bei, indem es die Möglichkeit schafft, Berufserfahrung im Ausland zu sammeln.

Die Adressen der EURES-Beratungsstellen nennt Ihnen das Bundesverwaltungsamt und jede Beratungsstelle für Auswanderer und Auslandstätige. Adressen von EURES-Beraterinnen und -Beratern der Arbeitsverwaltung stellen die örtlichen Agenturen für Arbeit zur Verfügung.

Die Anschriften aller EURES-Beraterinnen und Berater sowie weitergehende Informationen zum Netzwerk gibt es unter [www.ec.europa.eu/eures](http://www.ec.europa.eu/eures). Dort finden Sie auch die sog. *EURES-Job-Search*, eine Datenbank mit europaweit offenen Stellenangeboten, die *EURES-CV-Search*, die Lebenslaufdatenbank, und Informationen zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zu Aus- und Weiterbildung in Europa.

Darüber hinaus sind im Internet eine Vielzahl von Jobbörsen und Informationsportalen zu finden, deren Benennung den Umfang dieser Broschüre allerdings übersteigen würde.

## 2.3 Arbeitsvertrag

Hinweise zur Vertragsgestaltung bei einer Auslandstätigkeit gibt die Informationsschrift *Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit*.

## 2.4 Deutsche Auslandshandelskammern

Wenn es darum geht, im Zielland eine selbständige Tätigkeit auszuüben, so wird in der Regel die örtliche Industrie- und Handelskammer der erste Ansprechpartner sein. Sie kann Auskunft erteilen, ob die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach den geltenden Rechtsvorschriften des Ziellandes möglich ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Bei der Arbeitssuche im Ausland können die Handelskammern in der Regel nicht weiterhelfen.

Das Auslandshandelskammernetz umfasst in mehr als 80 Ländern und 120 Standorten Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Vertretungen der Deutschen Wirtschaft. Hierzu können nähere Informationen beim Dachverband eingeholt werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Telefon: 030 20308-0  
Telefax: 030 20308-1000  
Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)  
E-Mail: [infocenter@dihk.de](mailto:infocenter@dihk.de)

## 2.5 Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI)

Die Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH, Abk. GTAI, ist eine dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zugeordnete Bundes-GmbH, deren Aufgabe das Marketing für den Standort Deutschland ist. Hinzu kommt die Investorenwerbung sowie die Bereitstellung von Außenwirtschaftsinformationen für in Deutschland ansässige Unternehmen. Der Hauptsitz von Germany Trade & Invest liegt in Berlin, zudem gibt es eine Zweigstelle in Bonn. Gegründet 1951 als Bundesauskunftsstelle für den Außenhandel wurde sie 1953 in Bundesstelle für Außenhandelsinformation mit Sitz in Köln umbenannt.

Zum 1. Januar 2009 entstand die neue Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland durch die Zusammenführung der Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai) und der Invest in Germany GmbH. Die Informationsbeschaffung erfolgt über ein Netz von 40 weltweit eingesetzten Korrespondenten sowie Länder-, Rechts-, Steuer- und Zollexperten am Bonner Standort.

Das Informationsangebot der GTAI reicht von der Darstellung der Wirtschaftslage und der Entwicklung weltweit bis hin zu Branchentrends, Rechts- und Zollregelungen. Informationen über Investitions- und Entwicklungsvorhaben werden ebenfalls zur Verfügung gestellt. Unternehmen erhalten Auskunft zu Ausschreibungen und Geschäfts- und Kooperationswünschen ausländischer potentieller Partner.

Die Informationen werden überwiegend kostenfrei über das Internet, E-Mail-Dienste, Broschüren und Zeitschriften vertrieben. Die GTAI betreut zudem das Außenwirtschaftsportale iXPOS sowie das e-tradecenter.

Von Berlin aus nehmen Mitarbeiter der GTAI Kontakt zu ausländischen Unternehmen auf, um diese von den Vorteilen des Standorts Deutschland zu überzeugen. Ziel sind Investitionen in Deutschland und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Auf Landesebene wird GTAI dabei u. a. von den Wirtschaftsförderungsgesellschaften der 16 Bundesländer, wie beispielsweise von NRW INVEST oder Invest in Bavaria, unterstützt.

Nähere Informationen über ihr Informationsangebot gibt es direkt bei der

Germany Trade and Invest  
– Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing GmbH  
Friedrichstraße 60  
10117 Berlin  
Telefon: 030 200099-0  
Telefax: 030 200099-111  
E-Mail: [trade@gtai.de](mailto:trade@gtai.de)  
Internet: [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

# 3 Anerkennung von Studien- und Berufsabschlüssen

Wegen der Anerkennung akademischer Grade und beruflicher Abschlüsse im Zielland und der Frage, ob die Nichtanerkennung eine Beschäftigung im entsprechenden Beruf ausschließt, ist rechtzeitig bei folgenden Stellen anzufragen:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)  
Postfach 201264  
53142 Bonn  
Besucheradresse:  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
Telefon: 0228 107-0  
Telefax: 0228 10729-77  
E-Mail: zentrale@bibb.de  
Internet: www.bibb.de

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland  
Lennéstraße 6  
53113 Bonn  
Telefon: 0228 501-0  
Telefax: 0228 501-777  
Internet: www.kultusministerkonferenz.org

NARIC ist ein Netz nationaler Zentren, das sich für die Verbesserung der akademischen Anerkennung von Abschlüssen und Studienzeiten in den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Ländern und den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas sowie Zypern und Malta einsetzt. Diese Stellen bieten Rat und Informationen über akademische Anerkennung, die Vergleichbarkeit der internationalen und nationalen Qualifikationen und ihres Gebrauches in der Ausbildung und im Training, professionelle Ausrichtung und internationale Beschäftigung an. Alle Länder verfügen über nationale Zentren. Ansprechpartner in Deutschland ist:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder  
Lennéstraße 6  
53113 Bonn  
Telefon: 0228 501-352 oder -264  
Telefax: 0228 501-229  
E-Mail: zab@kmk.org  
Internet: www.kmk.org

Um Schwierigkeiten im Zielland vorzubeugen, sollten Kopien der in Frage kommenden Dokumente bereits in Deutschland von der zuständigen Auslandsvertretung (Konsulat) beglaubigt werden.

## 3.1 Studium, Praktikum oder Berufsausbildung im Ausland

Bei Fragen im Zusammenhang mit einem Studienaufenthalt, einem Praktikum oder einer Berufsausbildung im Ausland, können u. a. die folgenden Stellen Auskunft geben:

Akademisches Auslandsamt der jeweiligen Hochschule (AAA)  
Pädagogischer Austauschdienst  
Sekretariat der Deutschen Kultusministerkonferenz  
Lennéstraße 6, 53113 Bonn  
Telefon: 0228 501-0  
Telefax: 0228 501-259  
E-Mail: pad@kmk.org  
Internet: www.kmk.org

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)  
Kennedyallee 50  
53175 Bonn  
Telefon: 0228 882-0  
Telefax: 0228 882-444  
E-Mail: postmaster@daad.de  
Internet: www.daad.de

InWEnt – Internationale Weiterbildung und Entwicklung GmbH  
Friedrich-Ebert-Allee 40  
53113 Bonn  
Telefon: 0228 4460-0  
Telefax: 0228 4460-1766  
E-Mail: info@inwent.org  
Internet: www.inwent.org

# 4 Au-pair-Aufenthalt im Ausland

Bei Au-pair-Aufenthalten handelt es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis, sondern um ein interkulturelles Programm, das jungen Menschen einen Auslandsaufenthalt ermöglicht. Sie leben in einer Familie im Ausland (Europa, Australien, Südafrika, USA) und erhalten Unterkunft und Verpflegung sowie ein Taschengeld. Als Gegenleistung wird die Hilfe im Haushalt sowie bei der Kinderbetreuung mit wöchentlich etwa 30 Stunden erwartet, so dass genügend Zeit für Sprachkurse und das Kennen lernen von Land und Leuten bleibt. Ein Au-pair-Aufenthalt kann die beruflichen Chancen verbessern, da er neben dem Spracherwerb zur Erweiterung der Allgemeinbildung und der Persönlichkeitsentwicklung beiträgt.

Folgende Organisationen haben langjährige Erfahrung in der Vermittlung von Au-pair-Aufenthalten und geben gerne weitere Auskunft:

Verein für Internationale Jugendarbeit (VIJ)

Bundesgeschäftsstelle

Burgstraße 106

60389 Frankfurt/Main

Telefon: 069 46939-700

Telefax: 069 46939-821

E-Mail: [au-pair@vij.de](mailto:au-pair@vij.de)

Internet: [www.au-pair-vij.org](http://www.au-pair-vij.org)

IN VIA

Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e. V.

Karlstraße 40

79104 Freiburg

Telefon: 0761 200206

Telefax: 0761 200638

E-Mail: [invia@caritas.de](mailto:invia@caritas.de)

Internet: [www.invia.caritas.de](http://www.invia.caritas.de)

American Institute For Foreign Study

(Deutschland) GmbH

Baunscheidtstraße 11

53113 Bonn

Telefon: 0228 95730-0

Telefax: 0228 95730-10

E-Mail: [info@aifs.de](mailto:info@aifs.de)

Internet: [www.aifs.de](http://www.aifs.de)

## 4.1 Als Entwicklungshelfer ins Ausland

Im Entwicklungshelfer-Gesetz ist definiert: „Entwicklungshelfer ist, wer in Entwicklungsländern ohne Erwerbsabsicht Dienst leistet, um in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Fortschritt dieser beizutragen.“ Im Gesetz sind u. a. Fragen der Haftpflicht, der Kranken- und Unfallversicherung sowie der Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit geregelt.

Entwicklungshelfer werden von folgenden Organisationen entsandt:

- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V. (AGEH), getragen von katholischen Organisationen und Institutionen;
- Deutscher Entwicklungsdienst (DED), getragen von der Bundesrepublik Deutschland und dem Arbeitskreis *Lernen und Helfen in Übersee*;
- Evangelischer Entwicklungsdienst (EED), getragen von evangelischen Organisationen und Institutionen;
- EIRENE, Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V.;
- Weltfriedensdienst e. V.;
- Christliche Fachkräfte International e. V. (CFI), eingerichtet von der Arbeitsgemeinschaft evangelikaler Missionen in Verbindung mit der Deutschen Evangelischen Allianz.

Diese Organisationen haben sich 1993 in der *Arbeitsgemeinschaft der Entwicklungsdienste e. V.* (AGdD) zusammengeschlossen.

Gemeinsame Beratungs- und Anmeldestelle:

Arbeitskreis *Lernen und Helfen in Übersee*

Thomas-Mann-Straße 52

53111 Bonn

Telefon: 0228 90899-10

Telefax: 0228 90899-11

E-Mail: [aklhue@entwicklungsdienst.de](mailto:aklhue@entwicklungsdienst.de)

Internet: [www.entwicklungsdienst.de](http://www.entwicklungsdienst.de)

Weitere Organisationen:

Centrum für internationale Migration und Entwicklung  
(CIM)

Mendelssohnstraße 75-77

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069 719121-0

Telefax: 069 719121-19

E-Mail: cim@gtz.de

Internet: www.cimonline.de

Basisinformationen zur Entwicklungspolitik Deutschlands sowie internationaler Institutionen mit umfangreichem Anschriftenverzeichnis enthält das *Medien-Handbuch Entwicklungspolitik*. Es kann kostenfrei bezogen werden beim

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

Referat 114

Dahlmannstraße 4

53113 Bonn

Telefon: 0228 99535-0

Telefax: 0228 99535-3500

E-Mail: info@bmz.bund.de

Internet: www.bmz.de

Eine Vielzahl der Publikationen des BMZ können auch im Internet heruntergeladen oder online bestellt werden.

## 4.2 Für den Senior Experten Service (SES) ins Ausland

Der Senior Experten Service ist ein seit 1983 bestehender ehrenamtlicher Beratungsdienst der deutschen Wirtschaft. Seit Januar 2003 besteht die SES Stiftung, die auf einem Stiftungsakt der früheren Gesellschafter der gemeinnützigen GmbH, dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), dem Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT), dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und dem Carl Duisberg Fördererkreis beruht.

Ziel des SES ist es, die fachliche und menschliche Erfahrung von Personen, die ihr aktives Berufsleben beendet haben, zu nutzen und in den Dienst der Entwicklung in Partnerländer zu stellen. Schwerpunkt ist hierbei u. a. die Behebung akuter technischer und/oder betriebswirtschaftlicher Probleme in kleinen und mittleren Unternehmen unter gleichzeitiger Anleitung der Beschäftigten.

Der SES verfügt zurzeit über einen Stamm von etwa 4.500 Fachkräften. Die Einsätze können bis max. sechs Monate dauern; im bisherigen Durchschnitt liegen sie bei zwei Monaten. Interessenten wenden sich für weitere Auskünfte an

Senior Experten Service  
Stiftung der Deutschen Wirtschaft  
für internationale Zusammenarbeit GmbH  
Buschstraße 2  
53113 Bonn  
PA: Postfach 2262, 53012 Bonn  
Telefon: 0228 26090-0  
Telefax: 0228 26090-77  
E-Mail: ses@ses-bonn.de  
Internet: www.ses-bonn.de

## 5 Ruhestand im Ausland

Die Übersiedlung in ein Land mit angenehmem Klima und/oder preisgünstigen Lebenshaltungskosten wird zunehmend von Ruheständlern in Erwägung gezogen. Eine bessere Lösung als ein Daueraufenthalt kann trotz des zusätzlichen finanziellen Aufwands ein begrenzter Aufenthalt in einem Land mit wärmerem Klima sein, z. B. könnten die Sommermonate weiterhin in Deutschland verbracht werden. Hierdurch können Kontakte in der Heimat weiter gepflegt werden und der spätere Entschluss, doch endgültig in Deutschland zu bleiben, lässt sich leichter verwirklichen.

Niedrige Lebenshaltungskosten im Zielland können auf den ersten Blick als vorteilhaft erscheinen. Es ist jedoch möglich, dass die Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards je nach Land hohe Aufwendungen für Importware erfordert.

# 6 Zahlung von Renten und sonstigen Versorgungsbezügen ins Ausland

## 6.1 Rentenzahlung für Angestellte/Arbeiter

Hält sich ein Rentenberechtigter im Ausland auf, so finden besondere Vorschriften Anwendung, die Gewährung und Berechnung der Auslandsrente regeln.

Die Höhe der Rente hängt zunächst einmal davon ab, ob es sich bei dem Aufenthalt im Ausland um

- einen vorübergehenden

oder

- einen dauernden, das Gesetz spricht hier von einem gewöhnlichen Aufenthalt,

handelt.

## 6.2 Vorübergehender Aufenthalt im Ausland

Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet also beibehalten wird. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Rentner Deutschland verlässt und als Besucher *im Süden* überwintert. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland bestehen keine Zahlungsbeschränkungen. Die Inlandsrente wird uneingeschränkt weitergezahlt. Bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr werden im Allgemeinen keine strengen Anforderungen an den Nachweis gestellt.

## 6.3 Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

Die Höhe der Auslandsrente hängt bei einem dauernden Aufenthalt im Ausland von verschiedenen Faktoren ab, so z. B. von der Art der zurückgelegten Versicherungszeiten sowie der Staatsangehörigkeit.

Soll der ständige Wohnsitz ins Ausland verlegt werden oder ist ein außergewöhnlich langer Auslandsaufenthalt geplant, so ist rechtzeitig beim zuständigen Rentenversicherungsträger Auskunft über die Folgen einzuholen.

## 6.4 Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz

Versorgungsbezüge, wie z. B. Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung, werden auch an Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Ausland gezahlt. Die zuständige Behörde kann jedoch die Zahlung davon abhängig machen, dass ein Empfangsbevollmächtigter in Deutschland benannt wird.

Bei Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein Konto im Ausland gehen die Kosten, die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Gebühren einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung zu Lasten des Versorgungsempfängers.

## 6.5 Versorgung der Kriegsoopfer

Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten haben, mit denen Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, erhalten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – Versorgung wie Berechtigte im Bundesgebiet. Der Aufenthalt in anderen Staaten hat das Ruhen des Versorgungsanspruchs zur Folge. Mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung kann jedoch diesen Personen eine Versorgung in angemessenem Umfang zugestanden werden.

Die Rentenzahlung ins Ausland wird von bestimmten Versorgungsämtern in Deutschland geleistet. Bei einem vorgesehenen längeren Auslandsaufenthalt sollte das zuständige Versorgungsamt rechtzeitig Mitteilung erhalten.

# 7 Behinderung im Ausland

Als Mensch mit einer Behinderung sollten Sie sich vor der Ausreise bei einem der nachfolgend aufgelisteten Verbände über Ihre Möglichkeiten im Zielland informieren.

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Blücherstraße 62/63

10961 Berlin

Telefon: 030 26309-208

Telefax: 030 26309-32208

Deutscher Caritasverband e. V.

Lorenz-Werthmann-Haus

Karlstraße 40

79104 Freiburg

Telefon: 0761 200-402

Telefax: 0761 200-509

Der Paritätische Gesamtverband e. V.

Oranienburger Straße 13/14

10178 Berlin

Telefon: 030 24636-306

Telefax: 030 24636-110

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Generalsekretariat

Carstennstraße 58

12205 Berlin

Telefon: 030 85404-277

Telefax: 030 85405-475

Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.

Reichensteiner Weg 24

14195 Berlin

Telefon: 030 83001-111

Telefax: 030 83001-555

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Hebelstraße 6

60318 Frankfurt

Telefon: 069 944371-11

Telefax: 069 4948-17

# 8 Vorbereitung der Ausreise

## 8.1 Bevollmächtigung eines Dritten

Die Bevollmächtigung eines Dritten ist angezeigt, wenn weiterhin Vermögenswerte oder Verpflichtungen in Deutschland bestehen, die eventuell einer Regelung oder Verwaltung bedürfen (auch für Unterhalts- und Nachlasssachen). Bei Immobilienbesitz sollte dem Grundbuchamt ein Zustellungsbevollmächtigter benannt werden.

## 8.2 Bankkonto in Deutschland

Auslandstätige unterhalten während ihres Auslandsaufenthalts meist ihr Bankkonto in Deutschland weiter. Für die Überwachung der Zahlungseingänge und für die Erledigung von Überweisungen vom Konto ist die Bevollmächtigung eines Dritten angezeigt. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, ist die Einrichtung eines Treuhandkontos zu erwägen.

## 8.3 Nachsendeauftrag für eingehende Post

Auch wenn vor der Ausreise bereits allen in Betracht kommenden Personen und Institutionen die Auslandsanschrift bekannt gegeben wurde, empfiehlt es sich in den meisten Fällen, der Post einen Nachsendeauftrag zu erteilen.

Manche Länder verfügen jedoch über kein zuverlässiges Postsystem, so dass eine Nachsendung auf dem Postweg nicht in Frage kommt. In diesem Fall ist eine Adresse in Deutschland vorteilhaft. Die eingehende Post kann dann durch eine Vertrauensperson gesichtet und ggf. per Telefax, durch Kurier o. ä. weitergeleitet werden.

## 8.4 Feiertage im Ausland

Bei einem bevorstehenden Auslandsaufenthalt ist für die Planung und Terminabsprache im Zielland die Kenntnis der dortigen Feiertage wichtig. Die Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing GmbH (gtai) gibt in jedem Jahr ein Taschenbuch *Feiertage im Ausland* heraus, dessen Preis derzeit 15 € beträgt. Neben den Feiertagen in mehr als 180 Ländern sind dort Bankfeiertage, Öffnungszeiten, Ferientermine, Vorwahlnummern und die Zeitverschiebung zu Deutschland enthalten. Hinzu kommen Trinkgeldempfehlungen und Tipps für Geschäftsgrüße.

## 8.5 Führerschein und Fahrerlaubnis

Einige Länder erkennen den deutschen Führerschein für eine gewisse Aufenthaltsdauer an. Meist ist bei einem vorübergehenden Aufenthalt der internationale Führerschein und die internationale Zulassung Voraussetzung zum Fahren eines Kraftfahrzeugs. Ab einer bestimmten Aufenthaltsdauer ist der Führerschein des jeweiligen Landes erforderlich, der in einigen Ländern eine erneute Prüfung voraussetzt. Die für das Zielland aktuellen Bestimmungen sind bei deutschen Automobilklubs erhältlich.

Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) benötigen in einem anderen Mitgliedstaat nur ihren nationalen Führerschein. Jeder von einem Mitgliedsstaat der EU ausgestellte Führerschein muss, sofern seine Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, auch wenn der Führerschein alt ist und nicht dem Gemeinschaftsmodell entspricht. Der Umtausch des ursprünglichen Führerscheins ist nicht verpflichtend, wenn der Wohnsitz in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlegt wird, jedoch kann ein Umtausch beantragt werden.

Sofern der ordentliche Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat begründet wird, als in dem, der den Führerschein ausgestellt hat, kann der Aufnahmemitgliedstaat seine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich folgender Aspekte anwenden:

- Gültigkeitsdauer des Führerscheins,
- Ärztliche Untersuchungen (dieselben Zeitabstände wie für inländische Führerscheininhaber),
- Gebühren (in Verbindung mit dem Besitz des Führerscheins),
- Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung des Führerscheins.

Führerscheine, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurden und von einem Mitgliedstaat anerkannt werden, werden nicht automatisch gegenseitig anerkannt. Die Mitgliedstaaten der EU sind nicht verpflichtet, Führerscheine anzuerkennen, die für Personen unter 18 Jahren ausgestellt wurden.

## 8.6 Impfschutz/-zeugnisse

Nach internationalen oder nationalen Vorschriften können bei der Einreise Impfungen vorgeschrieben werden. Dies betrifft heute fast ausschließlich die Impfung gegen Gelbfieber. Sie ist bei Einreise in einige Länder Südamerikas und Afrikas erforderlich, in denen die Erkrankung vorkommt. In anderen Ländern wird sie nur gefordert, wenn man direkt aus einem Land mit Gelbfieber, also nicht aus Deutschland, einreist.

Über die vorgeschriebenen Impfungen hinaus wird für viele Länder noch eine Reihe weiterer Impfungen und Vorsorgemaßnahmen, wie z. B. gegen Hepatitis, Malaria usw., empfohlen. Diese sollten immer in Absprache mit dem Hausarzt unter Berücksichtigung der geplanten Lebensverhältnisse durchgeführt werden.

Vorgeschriebene Impfungen sind in den internationalen (gelben) Impfpass einzutragen, der zum Beispiel bei den Gesundheitsämtern erhältlich und im Allgemeinen in Deutsch/Englisch/ Französisch abgefasst ist. Kinder benötigen einen eigenen Impfpass.

Tipps zu notwendigen Impfungen gibt die Informationsschrift des Bundesverwaltungsamtes *Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit in tropischen und subtropischen Ländern*.

## 8.7 Reisedokumente

### 8.7.1 Reisepass

#### ► Deutsche Staatsangehörige

Deutsche Staatsangehörige können die Bundesrepublik mit einem Reisepass, ohne weitere Ausreisegenehmigung verlassen. Der Pass ist eine international anerkannte Urkunde (Ausweis zur Legitimation), in den die Regierung des Ziellandes erforderlichenfalls das Visum einträgt. Eine weltweit einheitliche Regelung, wie lange ein Reisepass bei der Einreise noch gültig sein muss, gibt es nicht. Als Grundregel kann gelten, dass er zum Zeitpunkt der geplanten Einreise noch mindestens sechs Monate gültig sein sollte. In einigen Ländern ist diese Frist jedoch ein Muss. Auskunft über die genaue Regelung erteilt die jeweils zuständige ausländische Vertretung in Deutschland.

Der Reisepass wird bei der für den Wohnsitz zuständigen Passbehörde (Landratsamt, Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung) persönlich beantragt und entgegengenommen. Mit dem Antrag sind der Passbehörde vorzulegen:

- ein biometrisches Bild aus neuester Zeit,
- Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heirats- oder Scheidungsurkunde,
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z. B. alter Reisepass, Geburts- oder Taufschein, Einbürgerungsurkunde),
- bei unverheirateten Minderjährigen schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Weitere Unterlagen (beispielsweise steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes) können verlangt werden. Für die Ausstellung eines Reisepasses wird eine Gebühr erhoben, die im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden kann. Die Gültigkeit des Reisepasses beträgt zehn Jahre, bei Personen unter 24 Jahren sechs Jahre.

Wird die Ausstellung eines Reisepasses im Ausland erforderlich, sind hierfür die deutschen konsularischen Vertretungen zuständig. Zudem hat der Inhaber eines gültigen Reisepasses Anspruch auf rechtlichen Schutz durch die konsularischen und diplomatischen Vertretungen seines Heimatlandes.

Es sollte darauf geachtet werden, dass einige Länder (z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika) zwingend einen maschinenlesbaren Reisepass (auch für Kinder) für die Einreise fordern.

Reisepässe, die seit dem 1. November 2005 ausgestellt werden, enthalten neben den üblichen Angaben auch einen kontaktlosen Chip. Auf diesem sind die Daten des Passes einschließlich einer digitalisierten Version des Passbildes sowie zusätzlich zweier Fingerabdrücke gespeichert. Für die Digitalisierung des Passbildes ist es erforderlich, dass das Bild nicht mehr im Profil, sondern frontal aufgenommen wird.

Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind nicht mehr gültig! Jedes Kind benötigt ein eigenes Ausweisdokument.

#### ► Ausländer

Ausländern, denen es nicht zumutbar ist, sich einen Nationalpass zu besorgen, kann die Ausländerbehörde als Passersatz ein Reisedokument ausstellen. Die Gültigkeitsdauer geht nicht über die bestehende zeitliche Begrenzung der jeweiligen Aufenthaltsberechtigung in Deutschland hinaus; im Höchstfall beträgt sie zehn Jahre. Inhaber eines solchen Reisedokuments genießen den Schutz der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung, die auch für eine Ausstellung oder Verlängerung des Reisedokuments außerhalb Deutschlands zuständig ist.

### 8.7.2 Visum (mit Ausnahme der EU)

Neben dem Reisepass ist zur Einreise in die meisten Länder ein Visum erforderlich. Bei Arbeitsaufnahme im Ausland oder für einen längeren Aufenthalt ist dies grundsätzlich der Fall.

Das Visum ist bei der für den Wohnsitz zuständigen konsularischen Vertretung des Ziellandes, normalerweise persönlich, zu beantragen. Die Erteilung des Visums liegt im Ermessen der ausländischen Behörde. Mögliche Ablehnungsgründe werden nicht mitgeteilt.

Der Antragsteller muss den polizeilichen, gesundheitlichen und politischen Einreisebestimmungen des Landes entsprechen, ferner muss die wirtschaftliche Sicherstellung nachgewiesen werden. Ausreichend dafür ist in der Regel die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder die Bürgschaft eines Verwandten oder Bekannten, der seinen Wohnsitz im Zielland hat. Ist das Zielland an bestimmten Berufsgruppen interessiert, kann schon ein Ausbildungsnachweis genügen. Auf körperliche Leistungsfähigkeit wird in diesen Fällen besonders geachtet.

Die Umwandlung eines Visums für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt in ein Visum für Daueraufenthalt ist in vielen Staaten mit Schwierigkeiten verbunden, in manchen Staaten überhaupt nicht möglich.

Bei der Terminplanung muss für die Abwicklung der Visaformalitäten im Allgemeinen ein längerer Zeitraum einkalkuliert werden.

Aktuelle Reisehinweise und Einreisebestimmungen veröffentlicht das Auswärtige Amt stets auch im Internet unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de).

Bevor das Visum nicht definitiv erteilt ist, sollten keinesfalls konkrete Vorbereitungen für die Ausreise getroffen werden. Insbesondere Arbeitsplatz, Wohnung und Vermögensanlagen sollten nicht gekündigt, der Hausstand nicht aufgelöst und die Schiffs- oder Flugkarte nicht verbindlich gebucht oder angezahlt werden. Auch neue vertragliche Bindungen im Zielland sollten bis dahin nicht eingegangen werden.

## 8.8 Antragsunterlagen

Für das Visum werden von den Konsulaten im Allgemeinen folgende Unterlagen verlangt:

- Reisepass (die Gültigkeit muss in der Regel noch mindestens sechs Monate betragen);
- Passbild(er).

Bei allein reisenden Minderjährigen:

- Notariell oder polizeilich beglaubigte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Bei Geschäftsreisen:

- Referenzen des betreffenden Unternehmens, aus denen Art und Dauer des Aufenthalts im jeweiligen Land hervorgehen mit dem Vermerk, dass die anfallenden Kosten von der Firma getragen werden. Bei einem längeren Aufenthalt kann eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich sein, die vom Auftraggeber im Zielland zu beantragen ist.

Bei Reisen zur Arbeitsaufnahme:

- Von der zuständigen Behörde des Ziellandes genehmigte(r) Arbeitsvertrag bzw. Arbeitserlaubnis.

Bei Schüler- und Studentenreisen:

- Bescheinigung der Schule oder Universität

Ferner können verlangt werden:

- Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heirats- oder Scheidungsurkunde;
- polizeiliches Führungszeugnis, das von den örtlichen Polizeibehörden ausgestellt wird. Das Zeugnis sollte erst nach Aufforderung durch die ausländische Vertretung beantragt werden, da es verschiedentlich nur dann anerkannt wird, wenn seit seiner Ausstellung noch keine 60 Tage verstrichen sind;
- Gesundheitsnachweis, wobei die Untersuchungen bei einigen ausländischen Vertretungen durch eigene Ärzte in ihren Amtsräumen durchgeführt werden. Andere fordern lediglich ein amtsärztliches Zeugnis, aus dem sich ergibt, dass keine ansteckende Krankheit, Geisteskrankheit oder kein sonstiges körperliches Gebrechen vorliegt. Röntgenbilder der Lunge werden vereinzelt verlangt.

# 9 Schulbesuch für deutsche Schüler im Ausland

## 9.1 Besuch einheimischer Schulen

Der Besuch einheimischer Schulen ist grundsätzlich ausländischen Kindern nur mit entsprechenden Kenntnissen der Landessprache möglich. Über Aufnahmebestimmungen und Schulabschlüsse gibt die zuständige Schulbehörde im jeweiligen Land Auskunft.

## 9.2 Deutsche Schulen im Ausland

Deutschland unterstützt schulische Einrichtungen in einer Vielzahl von Ländern. Darüber hinaus werden Maßnahmen gefördert, die der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, der Verbesserung des Unterrichtsangebots vor allem in der Fremdsprache Deutsch und der Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit im schulischen Bereich dienen.

Die geförderten Schulen haben private Träger oder sind Teil des öffentlichen Schulwesens des jeweiligen Landes. Die mit deutscher Förderung arbeitenden privaten Schulen im Ausland sind meist Schulen ausländischen Rechts, in der Regel werden sie von Schulvereinen, in Ausnahmefällen auch von Stiftungen, Kirchen oder Orden, getragen.

An Deutschen Auslandsschulen bzw. deutschsprachigen Abteilungen an öffentlichen Schulen im Ausland können je nach Struktur auf der Grundlage von Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) Abschlüsse oder Berechtigungen erworben werden, die denen öffentlicher Schulen in Deutschland gleichwertig oder gleichgestellt sind. Zeugnisse von Schulen, die nicht von der KMK die Genehmigung zur Erteilung von Abschlüssen oder von gleichwertigen Zeugnissen haben, werden von der Zeugnisanerkennungsstelle des jeweils zuständigen Kultusministeriums bewertet.

## 9.3 Auslandsschulverzeichnis

Angaben über deutsche Schulen im Ausland sind unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de), Unterpunkt *Auslandsschulverzeichnis* abrufbar.

## 9.4 Fernlehrwerk

Deutsche, die nur zeitweise mit ihren schulpflichtigen Kindern im Ausland leben, können die Schulbildung ihrer Kinder auch durch das Fernlehrwerk für deutsche Schüler im Ausland sicherstellen. Alle Programme des Fernlehrwerks sind von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht geprüft und zugelassen worden; sie entsprechen innerdeutschen Lernzielen und Richtlinien und ermöglichen die Wiedereingliederung der Fernschüler an Schulen in Deutschland.

Die Lernmaterialien sind so konzipiert, dass sie auch als Ergänzungsunterricht (z. B. im Fach Deutsch) dienen können, wenn der Schüler am Ort eine Schule besucht, die den Lehrstoff nicht oder den deutschen Verhältnissen nicht voll entsprechend anbietet.

Das Fernlehrwerk besteht aus zwei Teilen, einem ersten Teil für Vorschul- und Grundschulkinder bis zur 4. Klasse und einem zweiten Teil ab Klasse 5 bis Klasse 10.

Ab Klasse 6 differenziert der Lehrstoff in Lehreinheiten für Haupt- und Realschule, später für die Gymnasien.

Neuanmeldungen für den Fernunterricht sind jederzeit möglich. Für die Vorschule und Klassenstufen 1-4 bei der

Deutschen Fernschule e. V.  
Herbert-Flender-Straße 6  
35578 Wetzlar  
Telefon: 06441 921892  
E-Mail: [info@deutsche-fernschule.de](mailto:info@deutsche-fernschule.de)  
Internet: [www.deutsche-fernschule.de](http://www.deutsche-fernschule.de)

für die Klassenstufen 5-10 jeweils mit Zusatzprogrammen für Realschule und Gymnasien beim

Institut für Lernsysteme GmbH (ILS)  
Doberaner Weg 18-22  
22143 Hamburg  
Postanschrift:  
Postfach 730333  
22123 Hamburg  
Telefon: 040 67570-0  
E-Mail: [Kursinfo@ils.de](mailto:Kursinfo@ils.de)  
Internet: [www.ils.de](http://www.ils.de)

Dort sind kostenlose Informationsbroschüren sowie Anmeldevordrucke mit Vertragsbedingungen und Preisen erhältlich.

Hintergrundinformationen und Erfahrungsberichte über Fernunterricht erhält man von der

Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)

Peter-Welter-Platz 2

50676 Köln

Telefon: 0221 921207-0

Telefax: 0221 921207-20

E-Mail: [poststelle@zfu.nrw.de](mailto:poststelle@zfu.nrw.de)

Internet: [www.zfu.de](http://www.zfu.de)

# 10 Sozialversicherung

Bei einem längerfristigen Auslandsaufenthalt stellen sich hinsichtlich der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung vielfältige Fragen. Auskünfte zu Beratungsmöglichkeiten erteilen Versicherungen, Krankenkassen, Berufsverbände und Gewerkschaften. Ausführlichere Informationen hierzu gibt auch die Informationsschrift *Versicherung bei Auslandsaufenthalt* des Bundesverwaltungsamtes.

📄 [www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de) > Publikationen

# 11 Steuern

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sind mit allen Einkünften unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Wird der Wohnsitz in Deutschland aufgegeben, ist grundsätzlich keine Lohn- oder Einkommensteuer zu zahlen, es sei denn, es werden weiterhin Einkünfte im Inland erzielt (beschränkte Einkommensteuerpflicht). Wird der Wohnsitz in Deutschland trotz Auslandstätigkeit nicht aufgegeben, sind auch die Auslandsbezüge des Auslandstätigen unbeschränkt lohn- oder einkommensteuerpflichtig. Dabei wird die bereits dafür im Ausland gezahlte Steuer auf die im Inland fällige Lohn- oder Einkommensteuer angerechnet. Nachzahlungen sind immer dann zu leisten, wenn der deutsche Steuersatz höher als der ausländische ist.

Besteht zwischen Deutschland und dem Aufenthaltsstaat ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen, so werden die im Ausland besteuerten Bezüge in Deutschland nicht mehr versteuert. In diesen Fällen ist es im Allgemeinen bedeutungslos, ob der Wohnsitz im Inland beibehalten wird oder nicht.

Bei Auslandstätigen, die ihren Wohnsitz im Inland beibehalten haben, wird jedoch von der Besteuerung des aus der Auslandstätigkeit resultierenden Arbeitslohnes abgesehen,

- wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers mit dem Einbau, der Aufstellung oder der Instandsetzung von Wirtschaftsgütern oder mit der Planung, Errichtung, Einrichtung, Erweiterung oder Instandsetzung von Fabriken, Bauwerken oder ähnlichen Vorhaben oder mit dem Aufsuchen oder der Gewinnung von Bodenschätzen zusammenhängt

und

- wenn die Dauer der Tätigkeit jeweils ununterbrochen über die Zeit von drei Monaten hinausgeht und von vornherein auf eine bestimmte Zeit, höchstens auf zwei Jahre, oder auf die Zeit der Durchführung eines bestimmten Vorhabens begrenzt ist.

Soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn in Deutschland vorzunehmen wäre, hat der inländische Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer selbst den Verzicht auf die Besteuerung bei dem Betriebsstättenfinanzamt zu beantragen. Das Finanzamt spricht den Verzicht aus, wenn die bezeichneten Voraussetzungen glaubhaft gemacht wurden und der

inländische Arbeitgeber sich verpflichtet, das folgende Verfahren einzuhalten:

- Der begünstigte Arbeitslohn ist getrennt von dem Arbeitslohn, der auch weiterhin dem Steuerabzug zu unterwerfen ist, im Lohnkonto des Arbeitnehmers und in der Lohnsteuerbescheinigung zu vermerken.
- Der Arbeitgeber hat den Freistellungsbescheid des Finanzamtes, in dem der Verzicht ausgesprochen ist, als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzubewahren.
- Soweit ein Steuerabzug vom Arbeitslohn im Inland vorgenommen worden ist, hat der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Besteuerung bei dem für seine Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Vorstehende Regelungen gelten jedoch nicht, wenn gemäß eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland zusteht. Sie gelten auch nicht, wenn der Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen gezahlt wird.

Bei Rückkehr nach Deutschland lebt die unbeschränkte Steuerpflicht wieder auf, wobei das im Ausland erworbene Vermögen nicht zur inländischen Einkommensteuer herangezogen wird.

Ein Steuerausgleich, der normalerweise zum Jahresende durchgeführt wird, kann bei Auswanderung im laufenden Steuerjahr durchgeführt werden. Hierzu sind dem Finanzamt die Lohnsteuerkarte, die polizeiliche Abmeldung, der Reisepass, das Visum sowie die Bestätigung der Fluggesellschaft bzw. Reederei über die gebuchte Reise vorzulegen.

Wegen der Klärung spezieller steuerrechtlicher Fragen sollte im Falle einer geplanten Auslandstätigkeit bzw. Auswanderung rechtzeitig das zuständige Finanzamt bzw. ein Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Eine Übersicht über alle derzeit geltenden Doppelbesteuerungsabkommen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, finden Sie im Internet-Serviceangebot des Bundesministeriums für Finanzen bzw. beim Bundesamt für Finanzen unter:

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) > Steuern

[www.bzst.de](http://www.bzst.de) > Doppelbesteuerung

# 12 Umzug ins Ausland

## 12.1 Spediteur

Der *Ratgeber Umzug* hilft, Pannen beim Umzug möglichst zu vermeiden. Neben Tipps für die ersten Vorbereitungen, die den Auszug aus der alten Wohnung erleichtern, hält er Checklisten, Formulare, Änderungskarten bereit. Außerdem enthält der Ratgeber eine Liste aller im Bundesverband Möbelspedition (AMÖ) organisierten und durch besondere Qualitätszusagen ausgewiesenen Umzugsunternehmen. Der Ratgeber im DIN-A4-Format kann gegen Voreinsendung von Briefmarken, einer Bargeldnote oder eines Schecks in Höhe von 5,- Euro Schutzgebühr inkl. Porto und Versand bezogen werden beim:

Bundesverband Möbelspedition (AMÖ) e. V.  
 Schulstraße 53  
 65795 Hattersheim am Main  
 Telefon: 06190 989813  
 Telefax: 06190 989820  
 E-Mail: info@amoe.de  
 Internet: www.amoe.de

Für einen Umzug ins Ausland bietet sich eine international tätige Spedition an, die aufgrund ihrer Erfahrung die Interessen des Kunden wahrnimmt. Der Spediteur sucht nach Weisung die entsprechenden, schnellsten und/oder kostengünstigsten Transportmittel und -wege sowie zuverlässige Frachtführer aus und regelt die erforderlichen Formalitäten. Auf eine ausreichende Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken sollte geachtet werden.

Der Transport von Möbeln und sonstigen Gegenständen ist oft teurer als die Neuanschaffung im Zielland, hier bietet sich die Einlagerung – zumal bei Wohnungsaufgabe – an. Auch diese Dienstleistung kann vom Spediteur abgewickelt werden.

Kostenvoranschläge sollten bei verschiedenen in Frage kommenden Speditionen eingeholt werden. Nur so ist eine Kostenübernahme durch den entsendenden bzw. ausländischen Arbeitgeber üblicherweise gewährleistet.

Zusätzliche Informationen über den Straßengüterverkehr sowie über den kombinierten Straßen- und Seegüterverkehr können eingeholt werden bei der

Vereinigung Deutscher Kraftwagenspediteure e. G. (VKS)  
 Eduard-Pflüger-Straße 58  
 53113 Bonn

Telefon: 0228 9144051  
 Telefax: 0228 9144058  
 E-Mail: info@vks-service.de  
 Internet: www.vks-service.de

Auskünfte über den Lufttransport erteilen die Büros der Lufthansa und/oder die Niederlassungen der entsprechenden ausländischen Fluggesellschaften.

## 12.2 Ausfuhrbestimmungen aus Deutschland

Für Reisegeut sowie für Umzugsgut, das sofort oder innerhalb von zwölf Monaten nach der Ausreise aus Deutschland ausgeführt wird, bedarf es grundsätzlich keiner Ausfuhrgenehmigung. Es genügt eine Ausfuhranmeldung beim örtlichen Zollamt.

## 12.3 Reisegeut

Bei einer Reise ins Ausland wird in der Regel Reisegepäck mitgeführt. Hierzu zählen:

- Reisegebrauchsgegenstände (z. B. Sportgeräte, Fotoausrüstungen oder Bekleidung),
- Waren des persönlichen Verbrauchs (z. B. Haarwaschmittel, Creme) und
- Geschenke.

Abgabenfrei kann Reisegeut eingeführt werden, das zum üblichen Gebrauch, gemessen an den persönlichen und beruflichen Verhältnissen, je nach Art, Ziel und Dauer der Reise, benötigt wird.

Zum Reisegeut gehören u. a.: Kleidung und Schmuck, Gegenstände zur Körperpflege, Arzneien, Zelte, Zeltausrüstungen, Fahrräder, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate mit der üblichen Anzahl an Filmen, Fernglas, tragbare Rundfunk- und Fernsehgeräte, Diktiergeräte.

Einige Länder verlangen – zumindest für höherwertige Gegenstände – die Eintragung in den Reisepass. Bei der Ausreise ist darauf zu achten, dass diese Eintragung wieder vom Zoll aufgehoben wird.

## 12.4 Ausfuhranmeldung

Die genannten Waren können ohne jede Zollformalität bei der Ausreise in den Urlaub mitgenommen werden. Ausgenommen davon sind jedoch Waren im Gepäck, die Verboten oder Beschränkungen (z. B. Waffen oder Betäubungsmittel) oder außenwirtschaftsrechtlichen Formalitäten (z. B. der Pflicht zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung) unterliegen oder zu gewerblichen Zwecken ausgeführt werden. Diese Waren müssen immer bei einer Zolldienststelle zur Ausfuhr angemeldet werden.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für voraus- oder nachgesandtes Reisegepäck, wenn es durch das gleiche Beförderungsunternehmen (z. B. eine Fluggesellschaft) transportiert wird, das die Reise durchführt.

## 12.5 Einfuhrbestimmungen ins jeweilige Zielland

### 12.5.1 Umzugsgut (Übersiedlungsgut)

Als Übersiedlungsgut gilt z. B.:

- Hausrat, d. h. alle persönlichen Gegenstände, Haus-, Bett- und Tischwäsche, Möbel sowie Geräte, die zum persönlichen Gebrauch durch den Begünstigten oder im Haushalt bestimmt sind,
- private Fahrzeuge aller Art, d. h. Fahr- und Krafträder, Pkw (ggf. mit Anhänger), Camping-Anhänger, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge,
- Haushaltsvorräte,
- Haus- und Reittiere sowie
- tragbare Instrumente und Geräte für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten, sofern der Umziehende diese zur Ausübung seines Berufes benötigt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Umzugsgut abgabenfrei eingeführt werden. Hierzu muss der Übersiedelnde grundsätzlich für einen längeren Zeitraum (hier differieren die Vorschriften je nach Land zwischen sechs Monaten und einem Jahr) im Zielland seinen Aufenthalt nehmen. Die Mitnahme eines Kraftfahrzeuges ist nicht in allen Ländern abgabenfrei.

Den grundsätzlichen Bestimmungen entsprechend, muss Umzugsgut sichtbar gebraucht sein und dem persönlichen Status des Einreisenden entsprechen. Bei Neuanschaffungen für den Umzug sollte zumindest Sorge getragen wer-

den, dass die Originalverpackung vorher entfernt wird. Weitere Informationen erhält man von den zuständigen konsularischen Vertretungen.

Grundsätzlich sollten von wichtigen Dokumenten mehrere Fotokopien angefertigt werden und Originaldokumente nur gegen eine Empfangsbestätigung abgegeben werden (dies gilt auch, wenn ein privater Zollagent eingeschaltet wird). Nach Möglichkeit sollte bei der Einreise die Nummer der Einfuhrzollerklärung sowie das Einfuhrzollamt notiert werden.

Das Umzugsgut sollte nach Beendigung des Aufenthaltes wieder ausgeführt werden. Hierzu sind die Einfuhrzollerklärung sowie die abgestempelten Listen vorzulegen.

In einigen Ländern muss der Eigentümer bei der Abfertigung durch die Zollstelle persönlich anwesend sein.

### 12.5.2 Ausfuhranmeldung

Die Ausfuhranmeldung von Übersiedlungsgut kann mündlich erfolgen sofern die Ausreise direkt aus Deutschland erfolgt. Es empfiehlt sich die Vorlage einer Aufstellung der mitgeführten Gegenstände und ggf. die Vorlage von Unterlagen über den Wohnsitzwechsel. Sollten Waren mitgeführt werden, für die eine Ausfuhrgenehmigung notwendig ist oder die Verboten oder Beschränkungen unterliegt (z. B. Waffen oder Betäubungsmittel), so muss die Ausfuhranmeldung schriftlich erfolgen.

Erfolgt die Ausreise über einen anderen EG-Mitgliedsstaat, so empfiehlt sich in jedem Fall eine schriftliche Ausfuhranmeldung.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Zollamt bzw. eine international tätige Spedition. Informationen zum Thema sind auch abrufbar über:

.....  
 ☞ [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

.....  
 ☞ [www.zoll-infocenter.de](http://www.zoll-infocenter.de)  
 .....

## 12.6 Berufsausrüstung

Gegenstände, die zur Ausübung des Berufs dienen, können fast immer zollfrei gegen Hinterlegung der Eingangsabgaben eingeführt werden.

## 12.7 Haustiere

Haustiere können grundsätzlich in die meisten Länder mitgenommen werden. Bei der Einfuhr ist ein vom jeweils zuständigen Konsulat legalisiertes amtstierärztliches Zeugnis vorzulegen. Zwischen Ausstellung des Zeugnisses und Einfuhr dürfen meist nicht mehr als zehn Tage liegen. In einigen Ländern wird behördlicherseits über die Notwendigkeit einer Quarantäne entschieden. Diese ist von unterschiedlicher Dauer und kostenpflichtig. Wegen der genauen Einzelheiten und der besonderen Fristen wird dringend eine Rückfrage beim zuständigen Konsulat empfohlen.

Seit dem 1. Oktober 2004 sind die in der EU-Verordnung vorgegebenen Anforderungen im Reiseverkehr mit Heimtieren wie Hunde, Katzen und Frettchen verbindlich. Nach der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2054/2004, gilt:

Personen, die mit Hund, Katze oder Frettchen in andere EU-Mitgliedstaaten reisen wollen, benötigen den neuen EU-Heimtierpass. Für andere Haustiere wie Kaninchen, Meerschweinchen oder Vögel gilt der Pass nicht. Die Tiere müssen

- mit einem Mikrochip markiert sein,
- eine gültige Impfung gegen Tollwut haben, die der Tierarzt im EU-Heimtierpass bestätigt hat,
- den EU-Heimtierpass mit sich führen.

Diese Regelungen gelten grundsätzlich für den privaten Reiseverkehr zwischen Mitgliedstaaten der EU. Bei Reisen nach Irland, Malta, Schweden und in das Vereinigte Königreich sind weitergehende Anforderungen zu erfüllen (Nachweis des Tollwutimpfschutzes in einer Blutprobe, Nachweis einer Behandlung gegen Bandwürmer und Zecken). Reisen in Drittländer sind nicht durch die EU-Bestimmungen geregelt, es gelten die Vorschriften des jeweiligen Landes.

## 12.8 Pflanzen

Für die Einfuhr von lebenden Pflanzen ist grundsätzlich ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich. Genaue Einzelheiten sind beim jeweiligen Konsulat zu erfragen.

## 12.9 Waffen und Munition

Waffen unterliegen in den meisten Staaten einem Einfuhrverbot. Eine Ausnahme kann für Jagd- und Sportwaffen sowie für die dazugehörige Munition bestehen, für deren Einfuhr dann Jagdlizenz und Waffenschein der Heimatbehörde Voraussetzung sind. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Konsulat.

Nach dem deutschen Waffengesetz sind die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland, ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen. Bei der Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland wechselt die waffenrechtliche Zuständigkeit von der örtlichen Waffenbehörde auf die Waffenbehörde des Bundes:

Bundesverwaltungsamt  
Waffenrechtliche Angelegenheiten  
50728 Köln  
Telefon: 022899358-4339  
Telefax: 022899358-2829  
E-Mail: waffenrecht@bva.bund.de  
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

## 12.10 Medikamente

In die meisten Länder dürfen Personen ihre ärztlich verordneten Medikamente in angemessener Menge abgabefrei mitnehmen. Bestehen Zweifel hinsichtlich des Medikaments oder der Menge, sollte beim zuständigen Konsulat nachgefragt werden.

## 12.11 Devisenbestimmungen

Aus Deutschland können Zahlungsmittel jeder Währung in beliebiger Höhe ausgeführt werden. Die Einfuhr von Landeswährung ist dagegen in einigen Staaten nur in beschränktem Umfang, in manchen Staaten gar nicht zulässig. Das zuständige Konsulat sowie die Geldinstitute geben hierzu nähere Auskünfte.

## 12.12 Zollabfertigung im Zielland

Der Antrag auf Zollfreischreibung des Umzugsguts und des Kraftfahrzeugs kann meist erst nach der Anmeldung des Aufenthalts bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Die Bearbeitung kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

# 13 Versicherungen

Die aufgrund der Ausreise nicht mehr benötigten Versicherungen sollten rechtzeitig gekündigt werden.

Weitere Informationen und Hinweise enthält die Informationsschrift *Versicherung bei Auslandsaufenthalt* des Bundesverwaltungsamtes.

.....  
 [www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de) > Versicherung bei Auslandsaufenthalt  
.....

# 14 Wohnung

Die Bereitstellung einer Wohnung durch den Arbeitgeber sollte angestrebt und auch im Arbeitsvertrag festgelegt werden. Ansonsten sind Neuankömmlinge auf die meist teuren Hotels als vorübergehende Unterkunft angewiesen.

Bei der Wohnungssuche ist häufig die Einschaltung mehrerer Immobilienmakler erforderlich. Die Wartezeiten bis zur Anmietung einer geeigneten Wohnung oder eines Hauses hängen außer von den Verhältnissen im jeweiligen Land von der Kompromissbereitschaft des Suchenden ab.

Mietverträge werden üblicherweise anhand der allgemein erhältlichen Vordrucke (z. B. in Schreibwarenläden) abgeschlossen. Dabei werden meist mehrjährige Laufzeiten, mit einer ersten Mieterhöhung nach zwei Jahren, vereinbart. Die Kautions beträgt im Allgemeinen eine bis drei Monatsmiete(n). Zur Sicherheit sollte versucht werden, die so genannte Diplomatenklausel (einmonatige Kündigungsfrist bei Versetzung) in den Vertrag aufzunehmen.

# 15 Ankunft und Aufenthalt im Zielland

## 15.1 Aufenthaltserlaubnis und Meldepflicht

In den meisten Ländern besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich bzw. innerhalb einer bestimmten Frist bei der dafür zuständigen Behörde anzumelden. Dabei müssen u. a. Angaben zum Zweck der Einreise, Dauer des erteilten Sichtvermerks (Visum), Wohnsitz sowie Zeitpunkt des Beginns des Aufenthaltes gemacht werden. Oft ist auch ein späterer Wohnortwechsel meldepflichtig.

In einigen Ländern besteht für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben (dazu gehören nicht nur Geschäftsinhaber sondern auch Handelsvertreter, die auf Kommissionsbasis arbeiten oder Repräsentanten von Firmen, die aus dem Ausland bezahlt werden) die Verpflichtung, sich bei der jeweiligen staatlichen Berufsvertretung registrieren zu lassen.

## 15.2 Meldepflicht (Um-/ Abmeldung)

Der Auszug aus einer Wohnung in Deutschland ist der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) innerhalb einer Woche unter Angabe der neuen Wohnung oder des weiteren Verbleibs anzuzeigen.

## 15.3 Aufenthaltserlaubnis für EU-Bürger

Die Aufenthaltserlaubnis für EU-Bürger ist ein besonderer Ausweis, der sich grundsätzlich von der Aufenthaltsgenehmigung für Angehörige von Drittstaaten unterscheidet. Sie ist notwendig, wenn man sich im Rahmen seines Rechtes auf Freizügigkeit länger als drei Monate in einem anderen EU-Land aufhält. Der Antrag auf Aufenthalt ist bei der zuständigen Behörde (z. B. Einwohnermeldeamt, Präfektur oder Polizeirevier) unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses zu stellen. Folgende Nachweise werden zusätzlich verlangt:

- Arbeitnehmer benötigen eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag;

- Selbständige müssen diese Eigenschaft glaubhaft nachweisen;
- Studierende müssen an einer anerkannten Bildungseinrichtung eingeschrieben sein. Außerdem wird der Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung verlangt und eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde, dass sie über ausreichend Existenzmittel verfügen, dass sie während Ihres Aufenthaltes keine Sozialleistungen des Aufenthaltslandes in Anspruch nehmen müssen (ggf. auch für begleitende Familienangehörige);
- Ruheständler sowie Nichterwerbstätige müssen den Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz für sich und ggf. die begleitenden Familienangehörigen erbringen; außerdem muss sichergestellt sein, dass sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können (die hierfür vorgeschriebene Einkommenshöhe differiert von Land zu Land).
- Jugendliche, die an einem länderübergreifenden Freiwilligenprogramm teilnehmen, müssen nachweisen, dass sie ausreichend krankenversichert sind und über ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt (Höhe je nach Land unterschiedlich) verfügen.

## 15.4 Deutsche diplomatische Vertretung im jeweiligen Land

Deutsche sowie deren nichtdeutsche Angehörige, die im Ausland in Not (zum Beispiel Krankheit, Raub, Inhaftierung) geraten sind, können Hilfen von den deutschen Auslandsvertretungen erhalten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Die gewährten Konsularhilfen sind von den Hilfeempfängern wieder zurückzuzahlen. Neben den Hilfeempfängern unterliegen die zum Unterhalt verpflichteten Verwandten (zum Beispiel Ehegatten, Eltern, Kinder) sowie im Todesfall die Erben des Hilfeempfängers gleichfalls einer Ersatzpflicht. Mit der Einziehung von Konsularhilfen ist das Bundesverwaltungsamt betraut.

EU-Bürger können sich an das Konsulat oder die Botschaft jedes beliebigen EU-Staates wenden, wenn ihr Land in dem

fraglichen Staat keine Vertretung hat. Im Fall einer Krise sind die Konsulate oder Botschaften der EU-Länder verpflichtet, Bürgern anderer EU-Staaten zu helfen.

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland leisten auch außerhalb der EU Deutschen sowie inländischen juristischen Personen nach Maßgabe des deutschen Konsulargesetzes und der einschlägigen Normen des Völkerrechts Rat und Beistand.

Soweit das Konsulargesetz und andere deutsche Rechtsvorschriften es vorsehen, sind sie die im Ausland amtlich zuständige deutsche Behörde. Sie sind immer bereit, alle eingereisten Landsleute zu beraten, um ihnen das Einleben zu erleichtern. Nach Ankunft im Gastland sollte dem zuständigen Konsulat, Generalkonsulat oder der Konsularabteilung der deutschen diplomatischen Vertretung die Wohnanschrift sowie spätere Änderungen mitgeteilt werden. Bei Auftreten von Schwierigkeiten ist es ratsam, sich rechtzeitig an die deutsche Vertretung zu wenden.

## 15.5 Erleichterung des Einlebens

Bei der Erleichterung des Einlebens sind internationale Vereinigungen sowie Sport- und Gesellschaftsklubs von großem Nutzen. In zahlreichen Ländern unterhält Deutschland Zweigstellen des Goethe-Instituts mit kulturellen Veranstaltungen (Film, Theater, Ausstellungen, Vorträge usw.).

Über Kabel und/oder Satellit bzw. mit einem Kurzwellengerät kann weltweit die Deutsche Welle (DW) empfangen werden. Der Sendeplan mit Angabe der sich ändernden Frequenzen kann bei der Deutschen Welle kostenlos angefordert werden. Informationen über die Empfangsmöglichkeiten der Deutschen Welle enthält auch die Broschüre *Aus der Mitte Europas*, in der auch Programmübersichten für Radio und TV enthalten sind. Ausführliche Informationen zum Gesamtangebot der Deutschen Welle finden Sie im Internet unter:

.....  
 [www.deutsche-welle.de](http://www.deutsche-welle.de)  
 .....

Einen Überblick über deutsche Institutionen, die sich für den Dialog der Kulturen engagieren, gibt es unter:

.....  
 [www.deutsche-kultur-international.de](http://www.deutsche-kultur-international.de)  
 .....

## 15.6 Deutsche Seelsorge im Ausland

Auskunft über deutschsprachige Seelsorge im jeweiligen Land kann erfragt werden bei:

Evangelische Kirche in Deutschland  
 – Kirchliches Außenamt –  
 Herrenhäuser Straße 12  
 30419 Hannover  
 Postanschrift:  
 Postfach 21 02 20  
 30402 Hannover  
 Telefon: 0511 2796-0  
 Telefax: 0511 2796-707  
 E-Mail: [info@ekd.de](mailto:info@ekd.de)  
 Internet: [www.ekd.de](http://www.ekd.de)

Katholisches Auslandssekretariat  
 Kaiserstraße 161  
 53113 Bonn  
 Postanschrift:  
 Postfach 29 62  
 53019 Bonn  
 Telefon: 0228 103-0  
 Telefax: 0228 103-471  
 E-Mail: [kas@dbk.de](mailto:kas@dbk.de)  
 Internet: [www.kath.de](http://www.kath.de)

## 15.7 Mietwagen

Bei allen großen Mietwagenunternehmen kann inzwischen über ein weltweit benutztes Reservationssystem gebucht werden. Die meisten Mietwagenfirmen haben spezielle Servicekarten geschaffen und alle mietrelevanten Kundendaten gespeichert. Dadurch kann der vorreservierte Wagen am Zielort ohne jeden Papierkrieg übernommen werden, genau so schnell geht die Rückgabe. Einen guten Überblick über Firma und Angebot gibt die entsprechende Internetadresse.

## 15.8 Rechtsbeistand

Bei Rechtskonflikten sollte man sich rechtzeitig mit der Deutschen Vertretung im jeweiligen Land in Verbindung setzen. Vor Gerichten und Behörden des Gastlandes dürfen diplomatische und konsularische Vertretungen im Allgemeinen nicht unmittelbar als Rechtsbeistand auftreten. Sie helfen jedoch bei der Suche eines geeigneten Rechtsbeistandes.

Eine Liste von Rechts- und Patentanwälten im Ausland wird herausgegeben von der Germany Trade & Invest GmbH und kann dort gegen Gebühr bezogen werden.

Gegebenenfalls kann eine Anfrage bei einer bilateralen Juristenvereinigung hilfreich sein.

## 15.9 Sicherheit

Besonders in Ländern mit hoher Kriminalitätsrate sollten die elementaren Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden. Hierzu gehört auch, dass kein auffälliger und wertvoller Schmuck getragen werden sollte. Besondere Vorsicht ist bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und an Bahnhöfen geboten.

Darüber hinaus sollten alle wichtigen Dokumente in einem Safe aufgehoben werden. Es empfiehlt sich, die Ausweispapiere zu fotokopieren und die Kopien als „Ersatzausweis“ mit sich zu führen.

Devisen sollten nur in den dafür vorgesehenen öffentlichen Stellen (Banken, Wechselstuben der großen Hotels) getauscht werden. Unbedingt abzuraten ist vom illegalen Geldtausch auf der Straße.

Nach Diebstählen oder Überfällen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

Zu Ländern mit besonders kritischer Sicherheitslage oder außergewöhnlich gespannten politischen Verhältnissen können beim

Auswärtigen Amt

11013 Berlin

Telefon: 030 817-0

Bürgerservice: 030 1817-2000

E-Mail: [poststelle@auswaertiges-amt.de](mailto:poststelle@auswaertiges-amt.de)

weitere Informationen eingeholt werden.

Aktuelle Reise- und Sicherheitshinweise finden Sie im Internet unter:

.....  
[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)  
.....

# 16 Staatsangehörigkeit

Grundsätzlich bleibt die deutsche Staatsangehörigkeit bei einem längeren Auslandsaufenthalt oder bei Auswanderung erhalten. Auch die Eheschließung mit einem ausländischen Ehepartner hat keine Auswirkung darauf. Erfolgt jedoch der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag (z. B. durch Einbürgerung oder durch Abgabe einer auf den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit gerichteten Erklärung), so hat dies in aller Regel den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge. Informationen zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit sind erhältlich beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln.

Das Kind deutscher Eltern erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, unabhängig davon, in welchem Land es geboren wird. Haben die Eltern verschiedene Staatsangehörigkeiten, so reicht für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus, dass Vater oder Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wobei auch hier der Geburtsort unerheblich ist. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft. Die Anerkennungserklärung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Ein vor dem 1. Juli 1993 geborenes nichteheliches Kind erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit nur, wenn die Mutter Deutsche war. Für bis zu diesem Zeitpunkt geborene nichteheliche Kinder eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter, die aufgrund dieser Regelung die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben haben, besteht die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine entsprechende Erklärung zu erwerben, wenn

- eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist, und
- das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, und
- die Erklärung vor Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird.

Vermittelt auch der ausländische Elternteil seine Staatsangehörigkeit bei der Geburt, ist das Kind Doppelstaater.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene neue Zuwanderungsgesetz (Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern) erwirbt ein Kind unter bestimmten Voraussetzungen direkt die deutsche Staatsangehörigkeit. Informationen hierzu finden Sie u. a. im Internet unter

- [www.einbuengerung.de](http://www.einbuengerung.de) (Internetangebot der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration),
- [www.zuwanderung.de](http://www.zuwanderung.de) (Angebot des Bundesministeriums des Innern) und
- [www.bamf.de](http://www.bamf.de) (Angebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge).

Zum Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit sind in der jeweiligen Länderinformationsschrift Ausführungen enthalten.

# 17 Strom/Elektrizität

Grundsätzlich gilt:

Vorsicht beim Umgang mit Elektrizität, besonders in Entwicklungsländern fehlen häufig die bei uns üblichen Sicherheitsstandards.

## 17.1 Adapter

Jenseits deutscher Grenzen findet man oft andere Steckdosen. Flache Eurostecker bekommen bei den unterschiedlichsten Steckdosen ohne Mühe elektrischen Anschluss. Für Schukostecker werden Adapter (spezielle Zwischensteckdosen) benötigt.

## 17.2 Stromspannung

Die Vereinheitlichung im Normungswesen führte dazu, dass im Grunde noch zwei Systeme anzutreffen sind:

- 230 Volt (V)/50 Hertz (Hz)

... in Ländern, in denen bisher Spannungen zwischen 220 und 240 Volt herrschten. Das gilt für Europa, Afrika, Asien, Mittel- und Südamerika.

In Europa ist seit wenigen Jahren die früher unterschiedliche Spannung von 220 und 240 Volt (V) zu 230 V vereinheitlicht worden.

- 120 V/60 Hz

... in Nordamerika.

Erhebliche Spannungsschwankungen können – vor allem in Entwicklungsländern – die Anschaffung von Spannungsausgleichern erforderlich machen.

# 18 Verkehrsunfall

Bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden ist grundsätzlich die Polizei zu rufen. Allerdings kann es in bestimmten Ländern für Ausländer aus Gründen der eigenen Sicherheit geboten sein, nicht vor Ort zu warten, sondern sofort und ohne Rücksicht auf die Schuldfrage die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen und den Unfall dort zu Protokoll zu geben.

Erforderlich ist der Austausch von Personal- und Versicherungsdaten mit dem oder den Unfallbeteiligten sowie die Sicherung von Beweismitteln, wie Zeugenanschriften, Fotos von der Unfallstelle, Unfallskizze. Keine Auslassungen sollten über die Schuldfrage gemacht werden. Die eigene Versicherungsgesellschaft ist umgehend zu verständigen. Bei größeren Schäden sollte so bald wie möglich ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden (je nach Land auch ein Dolmetscher). Nach Möglichkeit sollte ein deutscher Automobilclub und/oder der ausländische Partnerautomobilclub verständigt werden.

In Europa wird bei Unfallaufnahme ohne polizeiliche Mitwirkung die Verwendung des Europäischen Unfallberichts empfohlen (erhältlich bei den Geschäftsstellen eines Automobilclubs). In diesem werden alle erforderlichen Angaben eingetragen bzw. angekreuzt. Der Unfallbericht wird von allen Unfallbeteiligten unterschrieben. Er gilt als gemeinschaftliche Urkunde und hat, korrekt und vollständig ausgefüllt, erheblichen Beweiswert.

# 19 Wahlrecht für Deutsche im Ausland

## 19.1 Bundestagswahl

Auch im Ausland lebende deutsche Staatsbürger können sich an den Wahlen zum Deutschen Bundestag beteiligen.

Allgemeine Voraussetzungen des Wahlrechts sind:

- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,
- Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag,
- kein Ausschluss des Wahlrechts (z. B. durch Richterspruch).

Im Ausland lebende deutsche Staatsbürger sind wahlberechtigt, wenn sie

- als Angehörige des öffentlichen Dienstes auf Anordnung ihres Dienstherrn im Ausland leben (gilt auch für die Angehörigen ihres Hausstands);
- in einem Mitgliedsstaat des Europarats leben und nach dem 23. Mai 1949 mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland (in den Grenzen nach der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990) gewohnt haben. Zum Europarat gehören außer Deutschland die Länder Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Um ihr Wahlrecht ausüben zu können, müssen die Wahlberechtigten beantragen, in das Wählerverzeichnis ihres letzten Wohnortes in Deutschland eingetragen zu werden.

Formulare für diesen Antrag sowie Merkblätter sind vom Wahlberechtigten bei der

Datenerfassung für den Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
Zweigstelle Bonn  
Postfach 17 03 77  
53029 Bonn  
Telefon: 0611 7585-18  
Telefax: 0611 7589-77  
E-Mail: [bundeswahlleiter-bonn@destatis.de](mailto:bundeswahlleiter-bonn@destatis.de)  
Internet: [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)

oder bei den Kreiswahlleitern bzw. bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland anzufordern. Der Antrag muss bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sein.

Im Ausland stehen die deutschen Auslandsvertretungen auf Wunsch für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

## 19.2 Europawahl

Im Rahmen der Europawahl sind darüber hinaus alle im Ausland lebenden Deutschen wahlberechtigt, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und seit mindestens drei Monaten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen. Sie können ihr Wahlrecht in Deutschland oder im Wahlkreis ihres ausländischen Wohnsitzes ausüben.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis kann im Land des Wohnsitzes gestellt oder an die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes in Deutschland gerichtet werden.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist an die Gemeindebehörde des letzten Hauptwohnsitzes in Deutschland zu richten. War der Wahlberechtigte noch nie in Deutschland gemeldet, so ist der Antrag an das

Bezirksamt Mitte von Berlin  
Rathaus Tiergarten  
Bezirkswahlamt  
Mathilde-Jacob-Platz 1  
10551 Berlin

zu richten.

Auch bei der Europawahl muss der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl eingegangen sein.

Ausführliche Informationen zum Wahlrecht für Deutsche im Ausland finden Sie unter:

.....  
 [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)  
.....

# 20 Rückwanderung

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes können jederzeit ohne besondere Genehmigung wieder nach Deutschland einreisen und hier ihren Aufenthalt nehmen. Beim Grenzübertritt wird lediglich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis verlangt.

Hat der Rückwanderer hingegen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, so unterliegt er dem deutschen Ausländerrecht und kann nur unter den entsprechenden Bedingungen nach Deutschland zurückkehren!

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, sich bereits vor der Ausreise darüber zu informieren, ob und wenn ja welche Ausreisebeschränkungen im Zielland nach der Einwanderung bestehen.

Das Raphaels-Werk

– Dienst am Menschen unterwegs – e. V.

Adenauerallee 41

20097 Hamburg

Telefon: 040 248442-0

E-Mail: kontakt@raphaels-werk.de

Internet: www.raphaels-werk.de

hat zu diesem Thema die Broschüre *Rückkehr nach Deutschland – Informationen für Auslandstätige, Ausgewanderte und alle, die nach längerer Abwesenheit wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkommen* herausgegeben, in der viele Fragen des praktischen Lebens in Deutschland beantwortet werden. Die Broschüre kann gegen eine Gebühr über das Internet bezogen werden.

Eine Vielzahl weiterer nützlicher Informationen finden Sie ebenfalls im Internet unter:

 [www.deutschland.de](http://www.deutschland.de)

 [www.tatsachen-ueber-deutschland.de](http://www.tatsachen-ueber-deutschland.de)

 [www.handbuch-deutschland.de](http://www.handbuch-deutschland.de)

# 21 Literaturhinweise

Die Angaben sind einer Literaturliste entnommen, welche die

Deutsche Bücherei  
Deutscher Platz 1  
04103 Leipzig  
Telefon: 0341 2271-0  
Telefax: 0341 22714 44  
E-Mail: info-1@dnb.de  
Internet: www.dnb.de

freundlicherweise zur Verfügung stellte. Weitergehende Hinweise erhalten Sie direkt von dort.

ALBERT, ALEXANDRA:

## ***Sprachen lernen im Ausland***

1. Aufl., Bielefeld: Reise-Know-How-Verl. Rump, 2003, ISBN: 3-8317-1194-1

BECKMANN, GEORG:

## ***Jobben weltweit: [Austausch, Begegnung, Sprachenlernen; Tausende von Jobmöglichkeiten]***

9. überarb. Aufl., Freiburg, Interconnections Beckmann, 2004, ISBN 3-86040-002-9

BEYERMANN, GISELA:

## ***Arbeiten im Ausland: ein Berufsratgeber für Gesundheitsberufe***

1. Aufl., Idstein: Schulz-Kirchner, 2003 ISBN 3-8248-0426-3

BORNSCHEIN, THOMAS:

## ***Leben und arbeiten im Ausland***

Bonn: Interna. 2004, ISBN 3-934662-80-3, ISBN 3-934662-75-7

BREUER, PETER, U. SIEKMANN, KARL-HEINZ (HRSG.):

## ***Werkstatt mit Zukunft: handwerkliche Ausbildung und Gewerbeförderung in Entwicklungsländern.***

Berlin: Reimer-Verlag, 1997. ISBN 3-496-02628-6.

BRODACH, HANS GEORG:

## ***Wege ins Ausland: ein Ratgeber für Ausbildung, Beruf und Freizeit im Ausland.***

8., neubearbeitete Auflage. München; Köln: Weltforum-Verlag, 1996, ISBN 3-8039-0458-7.

BURGWALD, MICHAEL, ZWINGMANN, HANS-JÜRGEN:

## ***Berufs- und Bildungschancen im Ausland: Orientierung weltweit über Berufsmöglichkeiten, Förderung von Auslandsaufenthalten, Vergütungen, Studium, Praktika.***

3., völlig überarb. und erw. Auflage. München: Lexika-Verlag, 1997. ISBN 3-89694-201-8.

ENGLER, BARBARA:

## ***Englisch lernen in Europa: Großbritannien/Irland/Malta; alles Wissenswerte über Sprachreisen, Sprachkurse, Schüleraustausch, Schulbesuch, Sprach-Förderprogramme; [eine Orientierungshilfe der Gemeinnützigen Aktion Bildungsinformation e. V., Stuttgart]***

1. überarb. Aufl. 2005, 15. Aufl. ges., Stuttgart ABI, 2005, ISBN 3-88720-067-0

FISCHLMAYR, IRIS C.:

## ***Expatriation: ein Handbuch zur Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland***

Institut für Unternehmensführung, Linz: Trauner Verlag, 2004, ISBN 3-85487-610-6

GERAUER, ALFRED

## ***Auslandseinsatz von Arbeitnehmern im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht***

Heidelberg, Verlag Recht und Wirtschaft, 2000, ISBN 3-8005-3034-1.

GNANN, THOMAS:

## ***Arbeitsvertrag bei Auslandsentsendung***

München, Beck, 2002, ISBN 3-406-48938-9

HERMANI, GABRIELE; KALT, HELGA GABRIELE:

## ***Handbuch für die internationale Karriere: Chancen deutscher Fach- und Führungskräfte auf dem Weltmarkt.***

Frankfurt am Main: Frankfurter Allg. Zeitung, Verl.-Bereich Wirtschaftsbücher, 1997, ISBN 3-929368-74-9.

HEUSER, ACHIM:

## ***Die Entsendung deutscher Mitarbeiter ins Ausland***

Bielefeld, Bertelsmann 2004, ISBN 3-7639-3174-0

JOHA, JOHANNES (HRSG.)

## ***Vergütung und Nebenleistung bei Auslandsbeschäftigung***

[Claire Debrus ...] 2. Aufl., Frechen, Datakontext 2002, ISBN 3-89577-253-4.

KAISER, CHRISTIAN:

**Lernen und Arbeiten in Europa: So nutzen Sie die neuen Chancen in der EU**

Zürich, Beobachter-Buchverl. 2003, ISBN 3-85569-275-0

KAMINSKI, BERT:

**Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und deren Beurteilung bei der Verlagerung eines inländischen unternehmerischen Engagements in das Ausland.**

1. Auflage. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 1996, ISBN 3-7890-4504-7.

KIESSLING, ROTRAUD:

**London live: ein Au-pair erzählt.**

Kückenshagen: Scheunen-Verlag, 1996. ISBN 3-929370-41-7.

KÖHLER, DOROTHEE:

**Berufliche Weiterbildung im Ausland:**

Qualifizierungsprogramme weltweit. Frankfurt a.Main; New York: Campus-Verlag, 1997. ISBN 3-593-35683-X.

LAUFERSWEILER, JOCHEN,

**Ausstrahlung im Arbeits- und Sozialrecht**

Berlin, Duncker und Humblot, 1999, ISBN 3-428-08539-6.

MARBURGER, HORST:

**Auslandseinsatz von Arbeitnehmern**

Stuttgart; München; Hannover; Berlin, Weimar; Desden: Boorberg, 2004, ISBN 3-415-03456-9

MAUER, REINHOLD:

**Personaleinsatz im Ausland: Personalmanagement-Arbeitsrecht-Sozialversicherungsrecht-Steuerrecht**

München: Beck 2003, ISBN 3-406-49784-5

NITSCHKE-HAINER, CORINNA:

**Familienmitglied Au-Pair: ein Ratgeber für Gastfamilien Corinna Nietzsche-Hainer. Hrsg. von Marianne Schmidle im Auftrag von IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit**

Deutscher Verband e. V., Freiburg i.Br., Lambertus, 2002, ISBN 3-7841-1396-6

PULTE, PETER.

**Arbeitsverträge bei Auslandseinsatz**

3. aktualisierte Auflage. – Heidelberg: Verl. Recht und Wirtschaft, 2004, ISBN 3-8005-4212-9

RICHTER, BENT:

**Ein Austauschjahr: vom Zauber des Dazugehörens**

[Hrsg.: die Ausgetauscht-Redaktion] – Norderstedt: Books on Demand GmbH, 2005, ISBN 3-8334-1949-0

SCHACHMANN, MARTIN:

**Arbeiten im Ausland: international bewerben, arbeiten, jobben und weiterbilden; [mit mehrsprachigem ABC der Berufsbezeichnungen und Bewerbungsbegriffe]**

München: Verlag Heyne, 1997. ISBN 3-453-12280-1.

SCHIEBERLE, ANDREAS:

**Die optimale Bewerbung für das Ausland: mit Mustertexten in Englisch und länderspezifischen Tipps; mit Hinweisen zu den neuen EU-Ländern**

Orig.-Ausg.-München, Heyne 2004, ISBN: 3-453-48001-4

SCHILO-SILBERMAN, DANIEL:

**Auswahl und Vorbereitung von Führungskräften für die Entsendung ins Ausland.**

Wiesbaden: Dt. Univ.-Verlag; Wiesbaden: Gabler, 1995. ISBN 3-8244-6124-2.

SHUBSHIZKY, ALFRED (HRSG.):

**Praxisleitfaden zum internationalen Personaleinsatz**

Wien, Linde 2003 (Fachbuch Recht), ISBN 3-7073-0277-6

STEINBACH, UDO; NIENHAUS, VOLKER (HRSG.):

**Entwicklungszusammenarbeit in Kultur, Recht und Wirtschaft: Grundlagen und Erfahrungen aus Afrika und Nahost.**

Opladen: Leske und Budrich, 1995. ISBN 3-8100-1494-X.

WILDE, JÖRG:

**Arbeiten in Europa, 14 Länder im Überblick, steuerlich, beruflich, privat**

Regensburg, Walhalla-Fachverlag, 1999, ISBN 3-8029-3664-7.

Weitere Informationen:

EUROPÄISCHE KOMMISSION, GENERALDIREKTION XV:

**Leitfaden: Wohnen in einem anderen Land der EU**

Kat.-Nr.: KM3200540DEC;

**Leitfaden: Arbeiten in einem anderen Land der EU**

Kat.-Nr.: KM3200693DEC;

**Leitfaden: Studium, Ausbildung und Forschung in einem anderen Land der EU**

C1-99-96-253-DE-C.

Die Schriften können unter Telefonnummer: 0130-850400 bestellt werden. Internet: [www.europa.eu/youreurope](http://www.europa.eu/youreurope)

## Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten

Die Germany Trade and Invest GmbH (gtai) informiert aktuell über Wirtschaftsentwicklung, Branchentrends, Rechts- und Zollregelungen in über 150 Ländern der Welt. Sie veröffentlicht Investitions- und Finanzierungsprojekte großer internationaler Organisationen (z. B. Weltbank), Ausschreibungen öffentlicher Stellen insbesondere außerhalb Europas, Geschäftswünsche ausländischer Unternehmen bis zu Auskunfts- und Kontaktstellen in aller Welt.

Die Informationen sind als Einzelbroschüren, in Zeitschriften, auf der CD-ROM AUSSENWIRTSCHAFT oder über das Internet ([www.gtai.de](http://www.gtai.de)) zu beziehen. Bei speziellen Fragestellungen – etwa zu Unternehmensgründungen im Ausland – steht der gtai-Auskunftsservice zur Verfügung. Wenn die gtai-Experten auf besonderen Kundenwunsch tätig werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Nähere Informationen über das Angebot der gtai:

Germany Trade and Invest GmbH  
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH  
Agrippastraße 87-93  
50676 Köln  
Telefon: 0221 2057-0  
Telefax: 0221 2057-212  
E-Mail: [info@gtai.de](mailto:info@gtai.de)  
Internet: [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

Bei Fragen zum internationalen Arbeitsmarkt oder zu konkreten Stellenangeboten im Ausland bieten sich folgende Möglichkeiten:

- In der JOBBÖRSE, dem virtuellen Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit, werden unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) außer nationalen Stellenangeboten auch Stellen im Ausland angeboten.
- In den Berufsinformationszentren (BIZ), deren Anschriften bei den Agenturen für Arbeit erhältlich sind, findet sich umfassendes berufskundliches Informationsmaterial für Selbstnutzer, u. a. auch die Veröffentlichungen der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), der internationalen Personalagentur der Bundesagentur für Arbeit.

Fragen zu konkreten Auslandsstellenangeboten oder Auslandsprogrammen können telefonisch oder schriftlich an die ZAV gerichtet werden.

Postanschrift:  
Bundesagentur für Arbeit  
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)  
53107 Bonn

Besucheranschrift:  
Bundesagentur für Arbeit  
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)  
Villemombler Straße 76  
53123 Bonn

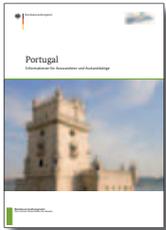
Telefon: 0228 7131313 (Info-Center)  
Telefax: 0228 7132701111  
E-Mail: [zav-bonn@arbeitsagentur.de](mailto:zav-bonn@arbeitsagentur.de),  
[zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de](mailto:zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de)  
Internet: [www.zav.de](http://www.zav.de); [www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de)

### ► Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige stehen Ihnen montags bis freitags von 8 bis 16.30 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen den Informationsdienst des Bundesverwaltungsamtes unter der Telefonnummer 022899358-4998, der Faxnummer 02289910358-2816 oder per E-Mail unter [InfostelleAuswandern@bva.bund.de](mailto:InfostelleAuswandern@bva.bund.de).

### ► Publikationen des Bundesverwaltungsamtes

Im folgenden sind von einigen weiteren Publikationen der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige die Inhalte aufgelistet. Diese Broschüren können teilweise kostenlos von der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes heruntergeladen werden.



#### Länderinformationsschriften

Informationen für Auswanderer und Auslandstätige

- Allgemeine Übersicht
  - Ländername
  - Lage und Größe, Zeitzone
  - Klima
  - Hauptstadt
  - Bevölkerung
  - Landessprache(n)
  - Religionen
  - Gesetzliche Feiertage
  - Geschichtliche Zeittafel
  - Staats- und Regierungsform
  - Parteien
  - Währung
  - Maße und Gewichte
- Einreise
  - Einreise-/Visabestimmungen
  - Impfvorschriften
- Aufenthalt und Meldewesen
  - Aufenthaltsrecht
  - Verbleiberecht
  - Meldewesen
  - Deutsches Melderecht
- Einfuhr und Zoll
  - Reisegut
  - Umzugsgut
  - Fahrzeug
  - Erbschaftsgut
  - Lebende Tiere und Pflanzen
  - Waffen
  - Medikamente
  - Devisenbestimmungen
- Arbeit
  - Arbeitsmarktlage
  - Beschäftigungsmöglichkeiten
  - Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse
  - Arbeitsrechtliche Bestimmungen
  - Löhne und Gehälter
  - Gewerkschaften
- Steuern
  - Doppelbesteuerungsabkommen
  - Steuersätze
- Soziales
  - Sozialversicherungsabkommen
  - Sozialversicherung
  - Sozialversicherungsbeiträge
  - Gesundheit/Ärztliche Versorgung
  - Sozialhilfe
  - Sonstige Leistungen
- Wohnen
  - Haus- und Grunderwerb
  - Wohnungsmiete
- Erziehung und Bildung
  - Vorschule und Schule
  - Hochschule
- Fahrzeughaltung
  - Verkehrssituation
  - Zulassung
  - Steuer
  - Versicherung
  - Führerschein
- Staatsangehörigkeit
  - Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit
  - Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit
- Rechts-/Konsularbeistand
  - Anwaltsliste
  - Konsularhilfe



### Versicherung bei Auslandsaufenthalt

- Versicherung als gesetzliche Sozialversicherung und/oder freiwillige Personenversicherung
  - Grundsätzliches zur Sozialversicherung (Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland; Entsendung; Doppelversicherung; Über- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht)
  - Krankenversicherungen (Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV); Private Krankenversicherungen (PKV); Krankenversicherungen für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
  - Pflegeversicherung (Pflegeversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
  - Unfallversicherung (Gesetzliche Unfallversicherung; Unfallversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Unfallversicherung; Flugunfälle)
  - Renten-/Lebensversicherung (Gesetzliche Rentenversicherung; Rentenversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Lebensversicherung)
  - Arbeitslosenversicherung (Gesetzliche Arbeitslosenversicherung; Leistungen bei Arbeitslosigkeit für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Arbeitslosenversicherung)
- Schadenversicherung
  - Haftpflichtversicherung
  - Kraftfahrtversicherungen (Kfz-Haftpflichtversicherung; Teilkaskoversicherung; Vollkaskoversicherung; Kfz-Versicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
  - Reisegepäck, persönliche Habe
  - Hausratversicherung
  - Verlust und Beschädigung von Umzugsgut



### Deutsche heiraten in ...

- Wie kann geheiratet werden?
- Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?
- Wer kann die Eheschließung vornehmen?
- Welches Standesamt ist zuständig?
- Wie lange ist die Aufgebotsfrist?
- Wann hat die Trauung zu erfolgen?
- Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?
- Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?
- Ist ein Dolmetscher erforderlich?
- Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?
- Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?
- Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?
- Welches Namensrecht gilt?
- Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?
- Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?
- Bekommt man durch Eheschließung automatisches Aufenthaltsrecht?
- Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?
- Welche Gebühren fallen an?



### Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa

- Internationales Privatrecht
  - Gesetzliche Anknüpfung
  - Rechtswahl
- Güterrecht
  - Gesetzlicher Güterstand
  - Beendigung und Wahlgüterstände
- Ehevertrag
  - Inhalt
  - Zeitpunkt
  - Form und Publizität.

# 22 Anhang

## 22.1 Umrechnung angelsächsischer Einheiten in das internationale Einheitssystem (SI-Einheit)

Die Einführung der metrischen Einheiten in den meisten Ländern brachte eine erhebliche Vereinfachung mit sich. Jedoch werden vor allem im englisch-amerikanischen Raum noch überwiegend althergebrachte Maß- und Gewichtseinheiten verwendet. Selbst in lateinamerikanischen, afrikanischen und asiatischen Ländern, in denen das metrische System gilt, ist die Kenntnis der konventionellen englisch-amerikanischen Maß- und Gewichtseinheiten von Vorteil. Auswanderer und Auslandstätige, die in den Gebieten des englisch-amerikanischen Sprachraums zurecht kommen wollen, sollten neben dem gewohnten metrischen System (Dezimalsystem) auch die gebräuchlichen Maß- und Gewichtseinheiten ihres Ziellandes kennen. Angehörige technischer Berufe sollten das fremde System ausreichend beherrschen, da oft die Anerkennung der beruflichen Qualifikation davon abhängt.

**Nicht aufgeführt sind Maßeinheiten, die nur für besondere Berufsgruppen gelten oder in bestimmten Gegenden gebräuchlich sind.**

### 22.1.1 Längeneinheiten

SI-Einheit (Abk.)	vergleichbare angelsächsische Einheit
1 Millimeter (mm)	0,4717 line 0,0394 inch
1 Zentimeter (cm)	4,7170 lines 0,3937 inch
1 Meter (m)	39,3700 inches 3,2808 feet 1,0936 yards
1 Kilometer (km)	3280,8693 feet 1093,6100 yards 0,6214 statute mile 0,5396 nautical mile

angelsächsische Einheit (Abk.)	SI-Einheit
1 line	2,1200 mm
1 inch (in.)	2,5400 cm
1 hand	10,1600 cm
1 foot (ft.)	0,3048 m

1 yard (yd.)	0,9144 m
1 fathom (fm.)	1,8288 m
1 pole (GB) (p.)	5,0292 m
1 rod (USA) (rd.)	5,0292 m
1 chain (ch.)	10,1169 m
1 furlong (fur.)	201,1680 m
1 (statute) mile (mi)	1,6093 km
1 international nautical mile (n.m.)	1,8520 km
1 nautical mile (USA)(n.m.)	1,8531 km
1 league	4,8270 km

Umrechnung		
1 inch	=	12 lines
1 hand	=	4 inches
1 foot	=	12 inches
1 yard	=	3 feet
1 chain	=	22 yards
1 furlong	=	220 yards
1 (statute) mile	=	8 furlongs
1 league	=	3 (statute) miles

### 22.1.2 Raumeinheiten; Volumen

SI-Einheit (Abk.)	vergleichbare angelsächsische Einheit
1 Kubikzentimeter (cm <sup>3</sup> )	0,0610 cubic inch 0,0352 fluid ounce
1 Kubikdezimeter (dm <sup>3</sup> )	61,0240 cubic inches
1 Liter (l)	8,4531 gills (USA) 7,0423 gills (GB) 2,1100 pints (USA) 1,7600 pints (GB) 1,0566 quarts (USA) 0,8803 quart (GB) 0,2642 gallon (USA) 0,2201 gallon (GB) 0,0353 cubic foot
1 Kubikmeter (m <sup>3</sup> )	61025,0000 cubic inches 2113,4000 pints (USA) 1759,9440 pints (GB) 264,1800 gallons (USA) 219,9700 gallons (GB) 113,5130 peck (USA) 109,9870 peck (GB) 35,3150 cubic feet 6,2989 barrel petrol. (USA) 3,5470 quarter (USA)

3,4370 quarter (GB)
1,3079 cubic yards
0,3532 register ton

angelsächsische Einheit (Abk.)	SI-Einheit
1 cubic inch (cu.in.)	16,3872 cm <sup>3</sup>
1 cubic yard (cu.yd.)	0,7646 m <sup>3</sup>
1 register ton (reg.tn)	2,8317 m <sup>3</sup>
1 ocean ton (USA)	1,1890 m <sup>3</sup>
1 ocean ton (GB)	1,1327 m <sup>3</sup>
1 cord of woods	3,6250 m <sup>3</sup> (Rm)
1 fluid ounce (oz.fl.)	0,0284 dm <sup>3</sup> , l
1 gill (USA) (gl)	0,1183 dm <sup>3</sup> , l
1 pint (USA) (pt.)	0,4732 dm <sup>3</sup> , l
1 pint (GB) (imp.pt.)	0,5682 dm <sup>3</sup> , l
1 quart (USA) (qt.)	0,9464 dm <sup>3</sup> , l
1 quart (GB) (imp.qt.)	1,1360 dm <sup>3</sup> , l
1 gallon (USA) (gal.)	3,7853 dm <sup>3</sup> , l
1 gallon (GB) (imp.gal.)	4,5459 dm <sup>3</sup> , l
1 peck (USA) (pk.)	8,8096 dm <sup>3</sup> , l
1 peck (GB) (imp.pk.)	9,0920 dm <sup>3</sup> , l
1 bushel (USA) (bsh.)	35,2384 dm <sup>3</sup> , l
1 bushel (GB) (imp.bsh.)	36,3487 dm <sup>3</sup> , l
1 barrel (USA) (bl.)	119,228 dm <sup>3</sup> , l
1 barrel petroleum (USA) (bl.)	158,9830 dm <sup>3</sup> , l
1 barrel (GB) (imp.bl.)	163,6560 dm <sup>3</sup> , l
1 quarter (USA) (qr.)	281,9050 dm <sup>3</sup> , l
1 quarter (GB) (imp.qr.)	290,9350 dm <sup>3</sup> , l
1 cunit	2832,0000 dm <sup>3</sup> , l

Umrechnung	
1 cubic foot	= 1728 cubic inches
1 cubic yard	= 27 cubic feet
1 gill (GB)	= 5 fluid ounces
1 pint	= 4 gills
1 quart	= 2 pints
1 gallon	= 8 pints
	= 4 quarts
1 peck (GB)	= 2 gallons
1 bushel	= 4 pecks
1 barrel (USA)	= 31,5 gallons
1 barrel (GB)	= 36 gallons
1 barrel petroleum (USA)	= 42 gallons
1 quarter	= 8 bushels
1 ocean ton (GB)	= 40 cubic feet
1 register ton	= 100 cubic feet

### 22.1.3 Flächeneinheiten

SI-Einheit	vergleichbare angelsächsische Einheit
1 Quadratmillimeter (mm <sup>2</sup> )	0,0016 square inch
1 Quadratzentimeter (cm <sup>2</sup> )	0,1550 square inch
	0,0011 square foot
1 Quadratmeter (m <sup>2</sup> )	1,1960 square yards
	10,7639 square feet
	1.549,900 square inches
1 Quadratkilometer (km <sup>2</sup> )	247,1100 acres

angelsächsische Einheit (Abk.)	SI-Einheit
1 square inch (sq.in.)	6,4516 cm <sup>2</sup>
1 square foot (sq.ft.)	0,0929 m <sup>2</sup>
1 square yard (sq.yd.)	0,8361 m <sup>2</sup>
1 square pole (GB) (sq.p.)	25,2930 m <sup>2</sup>
1 square rod (USA) (sq.rd.)	25,2930 m <sup>2</sup>
1 rood (ro.)	1.011,7200 m <sup>2</sup>
1 acre (a.)	4.046,8000 m <sup>2</sup>
1 square mile (sq.mi.)	2,5900 km <sup>2</sup>

Umrechnung	
1 square foot	= 144 square inches
1 square yard	= 9 square feet
1 rood	= 40 square roods
1 acre	= 4840 square yards
	= 4 roods
1 square mile	= 640 acres
1 (statute) mile	= 8 furlongs
1 league	= 3 (statute) miles

### 22.1.4 Temperatureinheiten

Fahrenheit (°F)	Celsius (°C)
212	= 100 (Wassersiedepunkt)
194	= 90
176	= 80
158	= 70
140	= 60
122	= 50
104	= 40
86	= 30
68	= 20
50	= 10
32	= 0 (Wassergefrierpunkt)

Umrechnungsformel	
x °C	= (x °F - 32) × 5 : 9
x °F	= x °C × 9 : 5 + 32

## 22.1.5 Gewichtseinheiten

SI-Einheit (Abk.)	vergleichbare angelsächsische Einheit
1 Gramm (g)	15,4320 grains 0,5643 dram 0,0353 ounce 0,0022 pound
1 Kilogramm (kg)	564,3000 drams 35,2740 ounces 2,2046 pounds 0,0220 short hundred weight (USA) 0,0197 long hundred weight (GB) 0,0011 short ton (USA) 0,0010 long ton (GB)
1 Tonne (t)	2.204,6200 pounds 22,0463 short hundred weights (GB) 19,6841 long hundred weights (USA) 1,1023 short tons (USA) 0,9842 long ton (GB)

angelsächsische Einheit (Abk.)	SI-Einheit
1 grain (gr.)	0,0648 g
1 dram (dr.)	1,7720 g
1 ounce (oz.)	28,3495 g
1 pound (lb.)	453,5930 g
1 stone (st.)	6,3503 kg
1 quarter (USA) (qr.)	11,3390 kg
1 quarter (GB) (qr.)	12,7006 kg
1 slug (sl.)	14,5939 kg
1 short hundred weight (USA) (sh.cwt.)	45,3590 kg
1 long hundred weight (GB) (l.cwt.)	50,8024 kg
short ton (USA) (tn.sh.)	907,1850 kg
long ton (GB) (tn.l.)	1016,0500 kg

Umrechnung	
1 dram	= 27,3438 grains
1 ounce	= 16 drams
1 pound	= 16 ounces
1 stone	= 14 pounds
1 quarter (USA)	= 25 pounds
1 quarter (GB)	= 28 pounds
1 short hundredweight (USA)	= 100 pounds
1 long hundredweight (GB)	= 112 pounds
1 ton	= 20 hundredweights

## 22.1.6 Stückmaße

angelsächsische Einheit	SI-Einheit
a half dozen/half a dozen	6 Stück
a/one dozen	12 Stück
a/one score	20 Stück
a/one gross	144 Stück

# 23 „Checkliste“ zur Vorbereitung der Ausreise

Wenn Sie Deutschland für einen längeren Zeitraum verlassen wollen, stellen sich eine Vielzahl von Fragen, die Sie auf jeden Fall für sich beantwortet haben sollten. Wir haben für Sie im Folgenden einige dieser Fragen zusammengestellt. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 23.1 Informationen über das Zielland

### 23.1.1 Allgemeine Informationen:

- Ist ein Visum zur Einreise notwendig (außerhalb der EU)? Welche Bedingungen müssen dafür erfüllt sein? (z.B. Sprachtest, Gesundheitszeugnisse, notwendiges Vermögen u.a.)
- Wenn Sie innerhalb der EU bleiben wollen – was ist aufenthaltsrechtlich zu beachten?
- Welche Meldepflicht besteht im Zielland?
- Ist die medizinische Versorgung ausreichend für den persönlichen Bedarf? Können notwendige Medikamente mitgenommen werden oder bestehen Einfuhrbeschränkungen?
- Reicht ein internationaler Führerschein oder ist ein Führerschein des Ziellandes notwendig? (Der deutsche Führerschein muss mitgenommen werden.)
- Im Falle von schulpflichtigen Kindern: Wie sieht das Schulsystem aus? Gibt es deutsche Schulen? Fallen Schulkosten an? Wie hoch sind sie?
- Was können Sie ins Zielland mitnehmen? Sind Ihre Elektrogeräte aus Deutschland problemlos einsetzbar?
- Was kann als Umzugsgut abgabenfrei eingeführt werden? Haben Sie für den Umzug Angebote verschiedener Speditionen eingeholt?
- Kennen Sie die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen und ihre Auswirkungen, z. B. im Familienrecht?
- Welche Rechte haben Frauen?
- Wo erhalten sie ggf. Rechtsbeistand?
- Falls Immobilien gekauft werden sollen: Ist der Erwerb von Haus- und Grundbesitz für Ausländer überhaupt möglich? Führt er ggf. sogar zur Aufenthaltsberechtigung?
- Wo genau wollen Sie wohnen, wo ggf. übergangsweise? Wo soll Ihr Lebensmittelpunkt sein?
- Wie hoch sind Lebenshaltungskosten und Inflationsrate? Welche Devisenbestimmungen sind relevant?
- Wie ist die Sicherheitssituation im Zielland?
- Können Sie Ihr Wahlrecht auch im Ausland wahrnehmen? Wie ist das Verfahren?

### 23.1.2 Zugang zum Arbeitsmarkt des Ziellandes:

- Entsprechen Ihre Kenntnisse der Landessprache den Anforderungen des Arbeitsmarktes?
- Wenn Sie als Arbeitnehmer im Zielland tätig werden wollen – erhalten Sie von Ihrem letzten (deutschen) Arbeitgeber ein Arbeitszeugnis und wie ist das Verfahren dafür?
- Wie ist die Arbeitsmarktlage und was ist ggf. arbeitsrechtlich besonderes zu beachten?
- Welches sind die ortsüblichen Arbeitszeiten? Wie sieht die Urlaubsregelung aus?
- Wie ist das Lohn- und Gehaltsgefüge? Woher bekommen Sie realistische Informationen über Gehälter?
- Wird Ihr Bildungs- bzw. Berufsabschluss anerkannt – was können Sie ggf. dafür tun?
- Haben Sie ggf. wichtige Dokumente (Zeugnisse/Urkunden) übersetzen oder sogar beglaubigen lassen?
- Wie findet man im Zielland eine Arbeitsstelle? Wie formuliert man Bewerbungsschreiben; welche Besonderheiten sind zu beachten?

- Wenn Sie für eine Firma ins Ausland gehen – wie sieht ihr Arbeitsvertrag aus?
- Was ist zu beachten, wenn Sie als *Senior-Experte* ins Ausland gehen?

### 23.1.3 Vorbereitung der Ausreise

- Wie verändert sich Ihre Steuerpflicht durch die Ausreise? Man sollte sich auf jeden Fall beim Finanzamt informieren.
- Welche gesundheitlichen Vorkehrungen sollten Sie treffen (z. B. Impfungen oder Behandlungsmöglichkeiten chronischer Erkrankungen im Zielland)? Welche Impfungen sind vorgeschrieben?
- Welche Auswirkungen hat die Ausreise auf Ihre materielle Existenzsicherung (Rentenansprüche, Versicherung, Kapital) und auf Ihre Krankenversicherung? Soll bei kürzeren Auslandsaufenthalten eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden?
- Macht die Weiterzahlung der Pflegeversicherung für Sie einen Sinn?
- Was bringt die Weiterzahlung hiesiger Versicherungen (Anwartschaft/Transfer)? Welche Versicherungen sollten Sie ggf. rechtzeitig kündigen?
- Wenn Sie Rentner sind und Beamter waren – mit welchen Versorgungsbezügen können Sie im Ausland rechnen?
- Wollen sie Ihr Bankkonto in Deutschland behalten? Wie wollen Sie ggf. die Verwaltung bzw. den Geldtransfer ins Zielland regeln?
- Haben Sie Ihre Abmeldung bei der Meldebehörde vorbereitet?
- Wie wollen sie die Nachsendung Ihrer Post regeln? Welche Adresse im Zielland wäre geeignet für einen Nachsendeantrag?
- Haben Sie Ihren Antrag auf Lohnsteuerrückzahlung bzw. Ihre Einkommenssteuererklärung bis zur Ausreise abgegeben oder haben Sie dafür einen Bevollmächtigten?
- Falls Sie eine längere Reise mit Ihrem Kind unternehmen wollen, haben Sie den Nachweis des Sorgerechts oder die Zustimmungserklärung des sorgeberechtigten Elternteils?

- Falls Sie Immobilien-/Grundbesitz in Deutschland haben, wie wird die Verwaltung geregelt?
- Arbeitsverhältnis kündigen, Gewerbe abmelden
- Handyvertrag und diverse Abos kündigen
- Kündigung der Wohnung (Kündigungsfrist beachten)
- Telefon, Internet, Strom, Gas, Wasser, GEZ, Hausratversicherung kündigen
- Auto verkaufen/abmelden, überführen
- Transport der Haustiere einplanen und bei den Impfungen länderspezifische Vorschriften beachten
- Mitgliedschaft in Vereinen kündigen (Frist beachten)
- Gültigkeit des Reisepasses überprüfen
- Bargeldbeträge über 10.000 € bei Ausreise dem Zoll melden

Diese Liste kann, abhängig von der eigenen Situation, fortgesetzt werden. Um im letzten Augenblick nicht in Panik zu geraten oder etwas zu vergessen, ist es ratsam sich wichtige Sachen aufzuschreiben.

## 23.2 Rückkehr nach Deutschland

Falls Sie im Zielland arbeitslos werden oder aus einem anderen Grund nach Deutschland zurückkehren wollen, wie sieht Ihre persönliche Situation in Deutschland aus?

Falls Sie von einer Firma entsandt wurden – wie wird die Wiederaufnahme/Weiterbeschäftigung in der gleichen Firma im Vorfeld vertraglich festgehalten?

Falls Sie schulpflichtige Kinder im Ausland dabei hatten – wie können Sie sicherstellen, dass die erworbenen Abschlüsse und Zeugnisse in Deutschland anerkannt werden?

Wie werden Ihre ggf. im Ausland erworbenen Arbeitslosen-/Rentenansprüche in Deutschland anerkannt?

# 24 Abkürzungsverzeichnis

AGdD	Arbeitsgemeinschaft der Entwicklungsdienste e. V.	ggf.	gegebenenfalls
AGEH	Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V.	GIZ	Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit
AMÖ	Bundesverband Möbelspedition und Logistik e. V.	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	GTAI	Germany Trade and Invest (Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH)
BDI	Bundesverband der deutschen Industrie	GTZ	Gesellschaft für technische Zusammenarbeit
BIZ	Berufsinformationszentrum	Hz	Hertz (Maßeinheit für die Frequenz)
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	ILS	Institut für Lernsysteme
CFI	Christliche Fachkräfte International e. V.	InWEnt	Internationale Weiterbildung und Entwicklung GmbH
DED	Deutscher Entwicklungsdienst	ISBN	internationale Standardbuchnummer
d. h.	das heißt	iXPOS	Außenwirtschaftsportal
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag	KMK	Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland
DIN	Deutsches Institut für Normung	Nr.	Nummer
DW	Deutsche Welle	o. Ä.	oder Ähnliches
EED	Evangelischer Entwicklungsdienst	SES	Senior Experten Service (ehrenamtlicher Beratungsdienst der deutschen Wirtschaft)
e. G.	eingetragene Genossenschaft	SIS	Stelleninformationsservice der Arbeitsagentur
EIRENE	Internationaler Christlicher Friedensdienst e. V.	u. a.	unter anderem
EU	Europäische Union	VKS	Vereinigung Deutscher Kraftwagenspediteure
EURES	European Employment Services (Europäisches Kooperationsnetz für Beschäftigungsfragen)	VO	Verordnung
EURES-CV-Search	Lebenslaufsuche im EU-Raum	ZAV	Zentralstelle für Arbeitsvermittlung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	z. B.	zum Beispiel
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks
e. V	eingetragener Verein	ZFU	Zentralstelle für Fernunterricht
GEZ	Gebühreneinzugszentrale der öffentlichen Rundfunkanstalten		

► Für Ihre Notizen

# Zufrieden?

Bundesverwaltungsamt  
– Informationsstelle für Auswanderer und Ausländstätige  
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –  
50728 Köln

*Ihre Meinung ist uns sehr wichtig!  
Helfen Sie uns, unseren Service  
zu verbessern. Bitte senden Sie uns  
den ausgefüllten Fragebogen zu,  
oder faxen Sie an: 022899 10358-8399.*

*Vielen herzlichen Dank!*

**Wie gefällt Ihnen diese Broschüre?**

sehr gut     gut     weniger gut     gar nicht

**Hat Ihnen die Broschüre weitergeholfen?**

sehr gut     gut     weniger gut     gar nicht

**Informationsgehalt:**

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut     gut     weniger gut     gar nicht

---

---

---

**Themenauswahl:**

Ich hätte gern mehr über folgende  
Themen erfahren:

sehr gut     gut     weniger gut     gar nicht

---

---

---

**Praxisnähe:**

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut     gut     weniger gut     gar nicht

---

---

---

**Übersicht/Inhaltsverzeichnis:**

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut     gut     weniger gut     gar nicht

---

---

---

Folgende Angaben zu Ihrer Person sind freiwillig.

Sie werden von uns vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ich bin  Jahre alt

- |                                   |                                      |  |
|-----------------------------------|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> weiblich | <input type="checkbox"/> ledig       | <input type="checkbox"/> Selbständige/r          |
| <input type="checkbox"/> männlich | <input type="checkbox"/> verheiratet | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in         |
|                                   | <input type="checkbox"/> verpartnert | <input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in |

Ich habe  Kinder

